

16. Wahlperiode

Beschlüsse zu Petitionen

Inhalt:

42. Sitzung des Petitionsausschusses am 13.01.2015
43. Sitzung des Petitionsausschusses am 03.02.2015

Seite 3 -51
Seite 52 - 110

15-P-2011-03912-00

Gelsenkirchen
Ausländerrecht

Die Petition wird für erledigt erklärt.

16-P-2012-01803-00

Bonn
Ausländerrecht

Die Petition wird für erledigt erklärt.

16-P-2013-00030-01

Aachen
Kindergartenwesen
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage erneut auseinandergesetzt. Aus seiner Sicht stellen sich die nunmehr erhobenen Vorwürfe teilweise als berechtigt, teilweise aber auch als nicht berechtigt heraus.

Bezüglich der Sicherheit der Spielgeräte im Außenbereich der betrieblichen Kindertageseinrichtung (BTK) des Universitätsklinikums Aachen (UKA) sieht der Petitionsausschuss keinen Handlungsbedarf. Die erneute Petition wurde zum Anlass genommen, einen Ortstermin in der BTK einschließlich einer Begehung des Außengeländes durchzuführen. Hieran waren Vertreter des UKA, der BTK-Leitung, des Jugendamts und des Landesjugendamts Rheinland beteiligt. Bei der Begehung wurde eine zusätzliche Absicherung der obersten Sitzstufe empfohlen und durch die BTK im Anschluss auch umgesetzt. Weitere Sicherheitsprobleme wurden nicht festgestellt, was auch darauf zurückzuführen ist, dass bereits im Vorfeld eine Überprüfung durch eine Sicherheitsingenieurin der Unfallkasse stattgefunden hatte, in deren Folge vorhandene Mängel abgestellt worden waren. Dass für die Verletzung des Sohnes des Petenten entweder mangelhafte Steinplatten oder aber eine Verletzung der Aufsichtspflicht ursächlich

gewesen wäre, lässt sich nicht feststellen und kann auch nicht unterstellt werden. Für nicht berechtigt hält der Ausschuss auch die Kritik an den „Cowboy-Bildern“ der Mitarbeiter der BTK, in denen er eine Gewaltverherrlichung nicht zu erblicken vermag.

Ungeachtet des Vorstehenden hat die Befassung mit der neuerlichen Eingabe des Petenten den Petitionsausschuss in seiner bereits in seinem Beschluss vom 06.08.2013 geäußerten Einschätzung bestärkt, dass das Verhalten der BTK (einschließlich Leitung und Träger) geeignet ist, den Petenten an ihrer Unvoreingenommenheit zweifeln zu lassen. Wenn der Petent sich außerhalb der Öffnungszeiten Zugang zu den Räumen der BTK verschafft oder Fotos von Mitarbeiterbildern fertigt und versendet, kann dies zwar durchaus Gegenmaßnahmen der BTK rechtfertigen. Jedoch stehen die geschilderten Verhaltensweisen des Petenten im Kontext eines Konflikts, der aus Sicht des Petitionsausschusses nicht einseitig einer der beteiligten „Parteien“ anzulasten ist. Wenn das UKA beispielsweise einzelne erzieherische Entscheidungen des Petenten (Anschauen von Nachrichtensendungen, Mittagsschlaf) kritisch bewertet, liegt hierin erneut eine tendenziöse Überschreitung der im Rahmen der Erziehungspartnerschaft gesteckten Grenzen. Der Ausschuss sieht daher Anlass zu der Ermahnung an die BTK, ihren Träger und auch an das Jugendamt, mit beiden Elternteilen gleichermaßen zusammenzuarbeiten und sich jeder Parteinahme zu enthalten.

Den Konflikt zwischen dem Petenten und seiner ehemaligen Lebensgefährtin aufzulösen liegt nicht in der Kompetenz des Petitionsausschusses. Letztlich werden nur Gespräche der Protagonisten vor Ort dazu führen, ein Vertrauensverhältnis wieder aufzubauen. Im Sinne des Kindeswohls sollten sich alle Beteiligten – auch der Petent – dieser Aufgabe gemeinsam stellen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport), binnen

vier Monaten zu berichten, inwiefern es Jugendamt und BTK bis dahin gelungen ist, den Konflikt zu entschärfen und zu einer einverständlichen Regelung der Modalitäten des Besuchs der BTK – oder gegebenenfalls einer anderen Betreuungseinrichtung – zu kommen.

16-P-2013-03316-00

Geilenkirchen

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat Kenntnis davon erlangt, dass Frau I. verstorben ist. Der Ausschuss drückt seine Anteilnahme aus.

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv um Lösungen für diejenigen Personen bemüht, bei denen noch unter der Geltung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags wegen Behinderung eine Befreiung von der Zahlungspflicht vorlag und die nunmehr unter der Geltung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags einen monatlichen Beitrag in Höhe von 5,99 Euro zahlen müssen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis nehmen müssen, dass zwischenzeitlich gerichtliche Entscheidungen vorliegen, wonach ursprüngliche Bescheide, in denen eine unbefristete Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht verfügt worden war, ab dem 01.01.2013 gegenstandslos geworden sind.

Der Ausschuss bedauert daher feststellen zu müssen, dass mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nunmehr der Befreiungstatbestand für Menschen mit einem nicht nur vorübergehenden Grad der Behinderung von wenigstens 80 Prozent nicht mehr gegeben ist.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass auch der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Befreiungstatbestände für Personen enthält, die nur über geringes Einkommen verfügen. Im Hinblick auf die diesbezüglichen Voraussetzungen sowie auf die vorzulegenden Unterlagen verweist der

Petitionsausschuss auf folgende Internetseite:

https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/antrag_auf_befreiung/index_ger.html

16-P-2013-03857-00

Rhöndorf

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Eingabe über einen längeren Zeitraum ausgiebig befasst. Er hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales – MIK; Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – MKULNV) mehrfach berichten lassen und im November 2013 einen Ortstermin durchgeführt. Der Ausschuss hat dabei bereits während des laufenden Verfahrens seine Unterstützung für den Bau eines Fangzauns, der aus fachlicher Sicht für den Schutz sowohl des Publikumsverkehrs als auch der in den Weinbergen arbeitenden Personen vor Steinschlag erforderlich ist, bekundet. Er begrüßt ausdrücklich, dass es trotz erheblich voneinander abweichender Auffassungen über die Zuständigkeit für die Errichtung eines solchen Zauns gelungen ist, verschiedene Akteure zu einer gemeinsamen Anstrengung zu motivieren. Nachdem der Petent zunächst Anfang September 2014 seine volle Zufriedenheit mit der nunmehr begonnenen Baumaßnahme bekundet hatte, wies er zwei Wochen später darauf hin, dass durch die konkrete Ausführung des Vorhabens das ursprüngliche Ziel seiner Eingabe, nämlich das Wandern unterhalb des Siegfriedfelsens wieder uneingeschränkt zu ermöglichen, auf Dauer vereitelt würde. Er fühle sich deshalb getäuscht.

Der Petitionsausschuss hat daraufhin erneut die Landesregierung (MKULNV und MIK) um Berichte gebeten. Die Landesregierung teilte hierzu mit, dass die vom Petenten monierte Sperrung des Teilstücks des Weinbergwegs Nr. 2 bereits im Antragsverfahren so vorgesehen und

auch Gegenstand der Baugenehmigung gewesen sei. Weiterhin sei die Sperrung in dem zwischen den beteiligten Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag thematisiert worden. Zur Sicherstellung des Zugangs auf den östlichen Teil des Weinbergwegs Nr. 2 werde die vorhandene Treppenanlage saniert. Insgesamt seien die Planungen nicht intransparent verlaufen. Der jetzigen technischen Lösung sei ein umfangreicher Abwägungsprozess vorausgegangen, in den sowohl die betroffenen Winzer als auch der Verschönerungsverein Siebengebirge, Gutachter, die Spezialbaufirmen und die Kommunalpolitik involviert gewesen seien. Dem Petitionsausschuss wurde in diesem Zusammenhang auch eine Zeitungsnotiz vom 12.08.2014 aus dem Bonner „General-Anzeiger“ vorgelegt, der schon damals über die dauerhafte Schließung des Weinbergwegs Nr. 2 berichtete.

In fachlicher Hinsicht hat die Landesregierung dargelegt, dass verschiedene andere technische Lösungen diskutiert, jedoch im Ergebnis verworfen worden seien, und zwar teils aus Sicherheits-, teils aus Kostengründen. Inzwischen sind die Bauarbeiten abgeschlossen.

Der Petitionsausschuss vermag auf der Grundlage des Vorstehenden nicht zu erkennen, dass der gesamte Entscheidungsprozess intransparent verlaufen sei. Bezüglich der Bewertung von technischen Alternativlösungen verfügt der Ausschuss über keine Kompetenz, die vorgelegten fachlichen Einschätzungen in Frage zu stellen. Er vermag angesichts des durch die Finanzierungsvereinbarung gesetzten Kostenrahmens auch nicht zu kritisieren, dass finanzielle Erwägungen bei der Entscheidung zu berücksichtigen waren. Aus diesen Gründen sieht der Ausschuss nunmehr keine Möglichkeit mehr, zugunsten des ursprünglichen Anliegens der Petition tätig zu werden und gegebenenfalls einen Rück- oder Umbau der jetzigen Anlage zu diskutieren.

Der Ausschuss bedauert dabei ausdrücklich, dass die vielfältigen Anstrengungen nicht zu einer für alle Beteiligten und Interessierten zufriedenstellenden Lösung geführt haben. Selbstverständlich wäre es wünschenswert gewesen, das Wandergebiet der Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen. Da sich der Ausschuss jedoch hinsichtlich der Gefahrenbeurteilung auf die Einschätzung der entsprechenden Spezialisten verlassen muss, muss er davon ausgehen, dass dieses Ziel mit zumutbarem Aufwand nicht zu verwirklichen ist.

16-P-2013-04951-00

Wachtberg

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich intensiv um Lösungen für diejenigen Personen bemüht, bei denen noch unter der Geltung des Rundfunkgebührenstaatsvertrags wegen Behinderung eine Befreiung von der Zahlungspflicht vorlag und die nunmehr unter der Geltung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags einen monatlichen Beitrag in Höhe von 5,99 Euro zahlen müssen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis nehmen müssen, dass zwischenzeitlich gerichtliche Entscheidungen vorliegen, wonach ursprüngliche Bescheide, in denen eine unbefristete Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht verfügt worden war, ab dem 01.01.2013 gegenstandslos geworden sind.

Der Ausschuss bedauert daher feststellen zu müssen, dass mit dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nunmehr der Befreiungstatbestand für Menschen mit einem nicht nur vorübergehenden Grad der Behinderung von wenigstens 80 Prozent nicht mehr gegeben ist.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass auch der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Befreiungstatbestände für Personen enthält, die nur über geringes Einkommen verfügen. Im Hinblick auf die

diesbezüglichen Voraussetzungen sowie auf die vorzulegenden Unterlagen verweist der Petitionsausschuss auf folgende Internetseite:

https://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/antrag_auf_befreiung/index_ger.html

Nach § 2 Abs. 2 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, der die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Rundfunkbeiträgen ist, gilt als Inhaber einer Wohnung nicht nur die Person, die im Mietvertrag als Mieter genannt ist, sondern jede volljährige Person, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist.

Der Petitionsausschuss hat durchaus Verständnis dafür, dass eine derartige Regelung als Eingriff in die private Lebensführung wahrgenommen wird. Leider ist der Ausschuss jedoch auch an die rechtlichen Vorgaben des Staatsvertrags gebunden. Sofern Herr L. diesen Eingriff als eine Verletzung seiner Grundrechte ansieht, steht es ihm frei, hierzu den Rechtsweg zu beschreiten.

16-P-2013-05007-00

Steinfurt
Lehrerzuweisungsverfahren
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt.

Eine Einwirkungsmöglichkeit des Ausschusses auf den Ersatzschulträger besteht grundsätzlich nicht. Es ist auch rechtlich nicht vorgesehen, eine Beförderungsstelle aus dem öffentlichen Schuldienst dem Ersatzschulträger zuzuweisen, um auf diese Weise die Petentin auf einer Beförderungsstelle im Landeshaushalt zu befördern.

Der Petentin konnte lediglich die Option aufgezeigt werden, sich auf eine freie und besetzbare Stelle im öffentlichen Schuldienst zu bewerben. Dies hat die Petentin inzwischen getan und auch ein entsprechendes Angebot mit einer

Beförderungsmöglichkeit nach A 14 erhalten.

16-P-2013-05130-00

Duisburg
Arbeitsförderung

Die aufgrund der Petition von Herrn H. vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Entscheidungen und Verfahrensweisen des Jobcenters Duisburg nicht zu beanstanden sind.

Nach Vorlage der angeforderten Unterlagen durch Herrn H. konnte die Erstattung der Nebenkostenabrechnung am 12.09.2013 abschließend durch das Jobcenter bearbeitet werden.

Herrn H. standen keine weiteren Nachzahlungsbeträge zu. Für die Geltendmachung der Überzahlungsbeträge werden kurzfristig entsprechende Bescheide erstellt.

Durch den zwischenzeitlichen Ausgleich aller Forderungen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-00939-01

Dortmund
Straßenverkehr

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 08.01.2013 verbleiben.

16-P-2014-02623-01

Goch
Ausländerrecht

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 15.10.2013 zu ändern.

Die vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gründe, wie die nicht adäquate Behandlungsmöglichkeit der psychischen Erkrankung des Petenten im Heimatland, sind nicht von der Ausländerbehörde zu werten, sondern fallen in die Entscheidungskompetenz des Bundes (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge).

Aufgrund der neu vorgelegten ärztlichen Befunde wird die Ausländerbehörde eine neue amtsärztliche Begutachtung in die Wege leiten und somit dem Antrag des Petenten nachkommen.

Die von der Ausländerbehörde beabsichtigte Verfahrensweise entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-03436-03

Bochum

Jugendhilfe

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn R. gewährt worden.

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten bzw. der Petentin ist nicht vorgesehen.

Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn R. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen.

Die vom Jugendamt Würselen getroffenen jugendhilferechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu

beanstanden. Die Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung in ausschließlich eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen und Empfehlungen des Landes gebunden zu sein.

Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 06.08.2013, vom 27.08.2013 und vom 18.11.2014 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2014-04335-02

Gelsenkirchen

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-04466-02

Gräfendorf

Tierschutz

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse vom 05.11.2013 und 01.04.2014 zu ändern.

Eine Behandlung der in der Eingabe enthaltenen Fragen ist innerhalb eines Petitionsverfahrens nicht möglich.

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Der Petitionsausschuss ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung. Dabei muss sich seine Tätigkeit auf die Behandlung von Bitten und Beschwerden im Sinne von Artikel 17 des Grundgesetzes beschränken.

Fragen und Meinungsäußerungen sind keine Petition. Sie sind im Regelfall – wenn möglich – durch die Exekutive zu beantworten.

Den Petenten kann daher nur empfohlen werden, sich mit ihren Fragen an die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) zu wenden.

16-P-2014-05333-01

Essen

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich erneut über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, weitere Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 14.11.2014.

16-P-2014-05676-02

Krefeld

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seine Beschlüsse vom 29.04.2014 und 23.09.2014.

Nach der erneuten Prüfung der Beitragsangelegenheit hat sich herausgestellt, dass kein Rückstand mehr auf dem Beitragskonto von Frau A. besteht.

Frau A. kann nur nochmals empfohlen werden, die Rundfunkbeiträge jeweils im Voraus zu zahlen. Nur so können zukünftig auch die Zahlungsaufforderungen vermieden werden.

16-P-2014-05792-02

Wuppertal

Rundfunk und Fernsehen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 25.05.2014 und 12.08.2014 verbleiben.

Der Petitionsausschuss ist für die Zahlung der Rundfunkbeiträge des Petenten nicht zuständig. Die übersandten Unterlagen erhält der Petent daher zurück.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2014-05931-00

Bonn

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der siebzigjährigen eindrucksvollen Leidensgeschichte der Petentin auseinandergesetzt. Aus seiner Sicht muss im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften alles getan werden, um der vielfach eingeschränkten Petentin in ihrem Alltag zu helfen.

Um die rechtlichen Voraussetzungen für die begehrten Merkzeichen zu erhalten, bedarf es einer medizinischen Einschätzung, die die Petentin in ihrem Fall für nicht überzeugend hält und durch die sie sich sogar angegriffen fühlt, da ihr zuletzt mit Blick auf ihr Lungenleiden nur noch ein Grad der Behinderung (GdB) von 50 anstatt von früher 90 attestiert wurde. Begründet wurde dies mit einer inzwischen erfolgten Ausheilung der Operationsfolgen sowie mit einer heute optimalen Therapie in Form moderner Antibiotika.

Der Petitionsausschuss ist nicht zu einer eigenen fachlichen Überprüfung dieser medizinischen Einschätzung berufen. Es wurde jedoch eine Stellungnahme des ärztlichen Beraters der zuständigen Bezirksregierung Münster veranlasst.

Diese kommt zu dem Schluss, dass ein GdB von 90 sowohl früher wie auch heute nicht gerechtfertigt ist. Der aktuelle GdB sei jedoch mit 70 statt mit 50 anzugeben. Auch dieser Einzel-GdB in Bezug auf die Lungenfunktion genügt indes nicht für die begehrte Gleichstellung und damit nicht für das Merkzeichen „aG“. Die - durchaus nachvollziehbaren - psychischen Probleme der Petentin können grundsätzlich ebenfalls nicht die Annahme einer außerordentlichen Gehbehinderung begründen.

Was das Merkzeichen „B“ betrifft, hat die Petentin Sehstörungen und Schwindel geltend gemacht, die sie u. a. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel behinderten. Insofern bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) ihrerseits die Stadt Bonn zu bitten, die Petentin hierzu näher zu untersuchen, sofern diese damit einverstanden ist. Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MAIS), über das Ergebnis zu berichten.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Petentin darüber hinaus weiterzuhelfen.

16-P-2014-05991-02

Düren

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat noch einmal zur Kenntnis genommen, dass der Petent sich als angestellter Professor gegenüber einem Professor im Beamtenverhältnis ungerecht behandelt fühlt.

Hierzu hatte der Ausschuss bereits mit seinen Beschlüssen zu den Petitionen Nr. 16-P-2014-05991-00 und Nr. 16-P 2014-0599 01 ausführlich Stellung genommen. Insofern verweist er erneut auf diese Beschlüsse.

Ergänzend stellt der Ausschuss fest, dass nach Auswertung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs für die hier in Rede stehende Besoldungsgruppe C 2 ab dem 01.09.2013 eine lineare Erhöhung um

1,3 % zuzüglich eines Festbetrags von 30,00 Euro monatlich und für das Jahr 2014 ab dem 01.09.2014 eine weitere Erhöhung um 1,3 % zuzüglich eines Festbetrages von 40,00 Euro monatlich rückwirkend veranlasst wurde.

Im Übrigen stellt der Ausschuss klar, dass ein Petent im Petitionsverfahren Anspruch darauf hat, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsmäßigen Rechte sind Herrn L. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des Petenten ist nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten über eine mögliche Befangenheit des Berichterstatters weist der Ausschuss darauf hin, dass seine Beschlüsse stets vom gesamten Ausschuss gefasst werden.

Die Petition ist damit erledigt.

16-P-2014-06054-01

Haltern am See

Landschaftspflege

Ordnungswidrigkeiten

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 15.07.2014 zu ändern.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 11.11.2014 nebst Anlagen.

16-P-2014-06307-01

Bönen

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass eine Versetzung des

Petenten wegen seiner andauernden Arbeitsunfähigkeit zurzeit nicht möglich ist.

Grundvoraussetzung für eine wunschgemäße Versetzung wäre zunächst die Bestätigung über die Arbeitsfähigkeit des Petenten. Sollte die Arbeitsfähigkeit zukünftig wiederhergestellt werden, wird die Bezirksregierung Arnsberg auf Antrag den Versetzungswunsch des Petenten erneut prüfen. Dabei wird sie seine Bereitschaft berücksichtigen, neben dem Fach Informatik auch das Fach Elektrotechnik zu unterrichten.

16-P-2014-06322-01

Hamm

Rundfunk und Fernsehen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, dem Anliegen von Herrn M. zu entsprechen. Es muss daher bei dem Beschluss vom 17.06.2014 verbleiben.

Zur weiteren Information erhält Herr M. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 26.11.2014.

16-P-2014-06377-01

Ascheberg

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss sieht nach Würdigung der vom Petenten gegen den Beschluss des Ausschusses vom 02.09.2014 vorgebrachten Erwägungen keine Möglichkeit, zu einer abweichenden Bewertung zu gelangen.

Nach Klarstellung des Sachverhalts durch den Petenten in einem ergänzenden Schreiben zu seiner ursprünglichen Petition hat sich ein gegenüber der Argumentation des Landesamts für Besoldung und Versorgung (LBV) weiterer, systematisch vorgelagerter Grund dafür ergeben, dass dem Begehren des Petenten nicht zum Erfolg verholten

werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seiner bereits im Beschluss des Ausschusses vom 02.09.2014 genannten Entscheidung vom 29.09.2005 (Az.: 2 C 33.04) klargestellt, dass „sonstige, sich in Berufs- und Bildungsabschlüssen ausdrückende Qualifikationen, die zusammen mit den im Aufstiegsverfahren erworbenen Bildungsabschlüssen die erforderliche Hochschul- bzw. Fachhochschulreife begründen, Teil der anderen Ausbildung sind, welche die erforderliche allgemeine Schulbildung ersetzt“. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz erklärt unter Berufung auf das Bundesverwaltungsgericht unmissverständlich, dass Zeiten einer vorgeschriebenen praktischen Ausbildung „nur dann“ als ruhegehaltstfähig berücksichtigt werden können, „wenn sie – dies folgt aus dem Begriff ‚außer‘ – nicht (auch) der Schulbildung“ unterfallen (Urteil vom 11.02.2011; Az.: 2 A 11313/10). Diese kategorisch formulierten Grundsätze bieten keinerlei Anhaltspunkt für die Annahme, dass sie für den Fall des Petenten keine Geltung beanspruchen dürften. Ein Ermessensspielraum, dessen Ausnutzung durch das LBV der Petitionsausschuss anmahnen könnte, besteht demnach vorliegend nicht. Der Petitionsausschuss verweist darüber hinaus erneut auf seinen bereits genannten Beschluss, wonach es nicht möglich ist, aus den Zeiten rentenversicherungspflichtiger Beschäftigungen, die der Petent mit einer Dauer von 26 Wochen anerkannt wissen möchte, einen solchen Zeitraum „herauszuschneiden“.

Bereits aus den vorgenannten Erwägungen sieht sich der Petitionsausschuss nicht in der Lage, das Begehren des Petenten zu unterstützen. Der Hinweis des Petenten auf die Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums des Inneren kann schon deshalb nicht zum Erfolg führen, weil sich diese Argumentation auf die nachgeordnete Frage bezieht, in welcher Länge ein Praktikum als ruhegehaltstfähig berücksichtigt werden kann. Es kann daher dahinstehen, ob den Verwaltungsvorschriften zu entnehmen ist,

es komme auf die Dauer des Praktikums an, die für die Prüfungszulassung erforderlich ist.

Der Verweis des Petenten darauf, dass das Praktikum bei anderen Personen mit „absolut vergleichbaren Werdegängen“ anerkannt worden sei, kann mangels genauerer Informationen über diese Werdegänge und den konkreten Gegenstand der jeweiligen Anerkennung nicht nachvollzogen werden. Im Übrigen ergibt sich aus dem Gleichheitsgrundsatz von vornherein kein Anspruch auf „Gleichheit im Unrecht“, d. h. eine gleichermaßen unrichtige Rechtsanwendung.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Petenten keine günstigere Auskunft erteilen zu können. Der Petent wird gebeten, den Ausgang der von ihm angestrebten gerichtlichen Überprüfung abzuwarten.

16-P-2014-06662-01
Frankfurt am Main
Untersuchungshaft

Der Vollzug der Untersuchungshaft dient unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung ausschließlich der Sicherung des Strafverfahrens. Ziel der Strafhaft ist es, eine auf die Resozialisierung des Gefangenen ausgerichtete Behandlungskonzeption zu entwickeln. Beide Haftformen können nicht in Einklang gebracht werden, so dass keine vergleichbaren Behandlungsmaßnahmen oder Kurse angeboten werden können.

Da sich der Petent in Untersuchungshaft befand, wäre eine vorzeitige Entlassung aus Anlass des Weihnachtsfestes auf dem Gnadenwege nicht in Betracht gekommen.

Allerdings wurde der gegen den Petenten gerichtete Haftbefehl durch Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm aufgehoben. Aufgrund dieser Entscheidung wurde der Petent am 07.10.2014 aus der Untersuchungshaft entlassen.

16-P-2014-06688-00

Grevenbroich

Bauordnung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Durch die Schließung der Greifvogelstation sind bestehende tierschutzrechtliche Mängel nachhaltig behoben worden.

Weitere Verstöße gegen die vom Petenten aufgegriffenen Rechtsbestimmungen sind nach der eingeholten Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) vom 20.10.2014 nicht erkennbar.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-06728-00

Aachen

Kindergartenwesen

Frau B. wendet sich gegen die anhaltende Beschränkung ihrer Pflegeerlaubnis als Tagesmutter auf die Betreuung von bis zu maximal drei Kindern durch das Jugendamt der Stadt A., obwohl sie seit 25 Jahren als Tagesmutter tätig ist und im Jahr 2013 eine 160-stündige Fortbildung „Qualifizierungsprüfung zur Kindertagespflege“ erfolgreich absolviert hat.

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Er ist der Auffassung, dass die alleinige Begründung der Beschränkung der Pflegeerlaubnis durch einen fehlenden Hauptschulabschluss der Frau B. nicht ausreichend ist. Ebenso ist er der Auffassung, dass der Petentin bislang keine Möglichkeit eingeräumt wurde, eventuell bestehende Gründe für eine nur eingeschränkte Pflegeerlaubnis auszuräumen, da ihr keine Gründe bekannt gegeben wurden. Vor diesem Hintergrund sieht der Ausschuss es

insbesondere nicht als nachvollziehbar an, dass Frau B. keine Perspektive aufgezeigt wurde, sondern sie vielmehr den Eindruck gewinnen musste, sie könne dauerhaft keine uneingeschränkte Pflegeerlaubnis erhalten.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJKS), der Stadt A. aufzugeben, die Eignung der Petentin im Sinne des § 43 Absatz 2 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs erneut zu prüfen und der Petentin einen den rechtlichen Vorgaben entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen. Soweit Gründe bestehen sollten, die eine Einschränkung erforderlich machen, müssen diese nachvollziehbar dargelegt sein.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MFKJKS), über den Fortgang des Verfahrens zu berichten. Die Petition ist nicht abgeschlossen, dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid.

16-P-2014-06729-00

Eitorf

Landschaftspflege

Die am 22.05.2014 durch die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis untersuchte Grundstücksfläche des Petenten hat das Vorhandensein der Futterpflanze des Schwarzblauen Moorbläulings, den Großen Wiesenknopf in großer Anzahl bestätigt. Um jedoch das Vorkommen des Schwarzblauen Moorbläulings sicher nachweisen zu können, ist eine erneute Untersuchung durch die Biologische Station während der Flugzeit des Schmetterlings im Juli/August 2014 erforderlich.

Nach Abschluss dieser Untersuchung und der endgültigen Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises wird das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz dem Petitionsausschuss über den weiteren Verlauf der Petitionsangelegenheit bis zum Oktober 2014 berichten.

16-P-2014-06768-00

Duisburg

Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass das Verhalten der Stadtwerke Duisburg nicht zu beanstanden ist.

Bei dem Petenten waren Schulden aus der Energielieferung aufgelaufen, die eine Höhe von 2.000,00 Euro erreicht hatten. Eine Energieliefersperre war insofern zulässig. Die Initiative der Stadtwerke, ein Gespräch mit dem Petenten zu führen, wird positiv gesehen. Weiter haben die Stadtwerke dem Petenten eine Beteiligung in Höhe von 100,00 Euro an den Kosten der Überprüfung der Kundenanlage angeboten. Dem Petenten kann nur geraten werden, sich an einen Installateur zu wenden, um die Stromlieferung und infolgedessen die Gaslieferung wieder herzustellen.

Im Übrigen steht es dem Petenten frei, einen anderen Versorger für Strom und Gas zu wählen, da der Gas- und Strommarkt liberalisiert ist.

Im Hinblick auf die Wasserversorgung ist dem Petenten dringend anzuraten, seine monatlichen Abschläge zu bezahlen.

Hinsichtlich seiner Vorwürfe der Körperverletzung und des Diebstahls wird der Petent auf die Strafverfolgungsbehörden verwiesen.

16-P-2014-06827-00

Bergisch Gladbach

Forst- und Jagdwesen

Tierschutz

Nach § 4 des Landesforstgesetzes kann ein Waldbesitzer mit vorheriger Genehmigung durch die Forstbehörde aus wichtigen Gründen seine Waldfläche für eine befristete Zeit sperren. Die wichtigen Gründe müssen sich aus dem Forstschutz, der Waldbewirtschaftung, der Wildhege oder der Jagdausübung ergeben. Eine Einzäunung zum Schutz

von Rehwild fällt weder unter Wildhege noch unter Jagdausübung. Vom Grundsatz besteht für das Rehwild keine besondere Gefährdung in der freien Landschaft. Unter den Wildarten weist das Rehwild die größte Verbreitung mit einer ausgesprochen hohen Anpassungsfähigkeit in der heutigen Kulturlandschaft auf. Eine lokale Schutzzone, wie vom Petenten geplant, ist für Wildtiere weder notwendig noch sinnvoll, auch wenn die von ihm dargelegte persönliche Nähe zu den Rehen und damit seine Beweggründe nachvollziehbar sind. Für eine Waldflächensperrung zum Schutz von Rehwild liegt kein notwendiger wichtiger Grund nach dem Landesforstgesetz vor.

Im Übrigen ist auch zu berücksichtigen, dass die beantragte Einzäunung das forstgesetzlich gewährte Recht der Erholungssuchenden, den Wald im Rahmen der Gesetze zu betreten, erheblich beeinträchtigen würde.

Die Fütterung von Rehwild ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn es darum geht, diese Wildart in der heutigen Kulturlandschaft zu erhalten. Im Gegenteil bietet die Kulturlandschaft dem Rehwild aufgrund seiner hohen Anpassungsfähigkeit oft sogar bessere Lebensbedingungen.

Das Vorgehen der unteren Jagdbehörde im Zusammenhang mit der verbotswidrigen Rehwildfütterung entspricht der Rechtslage und ist daher nicht zu beanstanden. Der Jagdausübungsberechtigte muss nach Gesetzeslage als Zustandsstörer dafür Sorge tragen, dass die verbotswidrige Rehwildfütterung beseitigt wird. Die untere Jagdbehörde kann die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Dem Petenten ist Gelegenheit gegeben worden, vor der Beseitigung persönliche Gegenstände zu entfernen.

Probleme mit frei laufenden und wildernden Hunden treten zwar gerade im dicht besiedelten Raum in Verbindung mit Naherholungsgebieten auf. Gleiches gilt für illegale Müllablagerungen. Hier hat aber der Petent bereits den Kontakt zu den örtlichen Stellen (z. B.

Forstbetriebsbeamte, Jagdpächter, untere Jagdbehörde) gesucht. Durch den Dialog und die Zusammenarbeit vor Ort lassen sich gemeinsame Lösungen finden.

Die Untersuchungen von drei tot aufgefundenen Rehen lassen auf Erkrankungen schließen. Verschiedene Infektionsherde und Parasitenbefall wurden festgestellt. Verletzungen bei einem Reh lassen einen Verkehrsunfall vermuten. Die Untersuchungen ergaben keine Hinweise auf Übergriffe durch Hunde. Die Kreisverwaltung hat die Vorfälle zum Anlass genommen, über einen Zeitungsartikel an Hundehalter zu appellieren, verantwortlich mit ihren Hunden umzugehen und diese stets im direkten Einwirkungsbereich auf den Wegen zu halten.

16-P-2014-06833-01

Pulheim

Verwaltungsgebühren

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Daher sieht der Petitionsausschuss auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.08.2014 zu ändern.

16-P-2014-06850-01

Kempen - St. Hubert

Erschließung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 18.11.2014 zu ändern.

Über die Art und Weise des Straßenausbaus entscheidet der Rat der Stadt Kempen eigenverantwortlich. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass fachrechtliche Vorgaben oder Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden. Für die Durchführung eines Ortstermins bestand deshalb kein Anlass.

16-P-2014-06894-00

Meerbusch
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit den Anliegen von Herrn J., der im Kreuzungsbereich der L 137 und K 9 eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h wünscht, auseinandergesetzt.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass ein tödlicher Unfall eines elfjährigen Kindes auf einen Rotlichtverstoß zurückzuführen ist.

Auch wenn der Straßenbaulastträger der L 137 eine vierte Furth im Frühjahr/Sommer 2015 einzurichten beabsichtigt, teilt der Petitionsausschuss das Anliegen des Petenten und anderer Anwohner, eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 50 km/h herbeizuführen. Hierfür spricht nach Auffassung des Ausschusses sowohl der angrenzende Bebauungszusammenhang, als auch die Tatsache eines angrenzenden großen Schulkomplexes mit rund tausend Schülern. Auch wenn die bisherigen Unfälle nicht maßgeblich auf Geschwindigkeitsüberschreitungen zurückzuführen sind, so hält der Ausschuss aus den vorgenannten Gründen eine Geschwindigkeitsbegrenzung für sinnvoll.

Der Ausschuss hält es daher für angebracht, vor dem Kreuzungsbereich ein Ortseingangsschild aufzustellen.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) wird gebeten, den Ausschuss über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-07010-00

Duisburg
Energiewirtschaft

Die Prüfung der Sach- und Rechtslage hat ergeben, dass ein missbräuchliches Handeln der Stadtwerke Duisburg AG nicht erkennbar ist.

Der Haushalt der Petentin weist einen überdurchschnittlich hohen Stromverbrauch auf, der sich insbesondere in hohen Nachforderungen und hohen monatlichen Abschlägen niedergeschlagen hat. Der Petentin wird daher dringend angeraten, eine Energieberatung durchzuführen, bei der sie über konkrete Möglichkeiten der Energieeinsparung informiert wird. Sie kann sich diesbezüglich an die Stadtwerke Duisburg wenden, die ihr bereits eine Energieberatung angeboten haben. Alternativ kann sie aber auch Kontakt mit der Verbraucherzentrale NRW oder der Caritas aufnehmen und sich dort beraten lassen.

Die Verbraucherzentrale bietet neben einer Energieberatung auch eine Budget- und Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Thema Energiearmut an, bei der Regulierungsmöglichkeiten zur Rückführung von Energieschulden erörtert werden. Die Beratung der Caritas umfasst drei Hausbesuche, bei denen Stromsparhelfer den Betroffenen vor Ort Energieeinsparmöglichkeiten an die Hand geben und die Haushalte kostenlos mit Energiesparprodukten wie Energiesparlampen ausstatten.

Weiter wird auf das Projekt „Mit einem neuen Kühlgerät noch mehr sparen“ der Caritas hingewiesen. Dabei wird der Verbrauch der gesamten Kühlgeräte eines Haushalts gemessen. Insbesondere besteht im Rahmen dieses Projekts die Möglichkeit, beim Kauf eines energieeffizienteren Kühlgeräts eine finanzielle Unterstützung in Form eines Gutscheins zu bekommen.

Zur Frage der Petentin, weshalb sie den Umstieg auf erneuerbare Energien mittels Strompreiserhöhungen finanziell mittragen müsse, obwohl ihre finanziellen Mittel sehr gering seien und sie kaum ihren Lebensunterhalt bestreiten könne, ist festzustellen, dass der Ausstieg aus der Kernenergienutzung von einem breiten gesellschaftlichen Konsens getragen wird und unumkehrbar ist. Der Umstieg auf erneuerbare Energien ist nicht zum Nulltarif zu haben, sondern bedarf

ausreichender finanzieller Mittel. Dazu dient die sogenannte EEG-Umlage.

Mit der EEG-Novelle 2014 soll nunmehr der Anstieg der EEG-Umlage gedrosselt werden, um insbesondere finanzschwache Haushalte nicht noch mehr finanziell zu belasten.

16-P-2014-07063-00

Weilerswist

Hochschulen

Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage vertraut gemacht und einen Anhörungstermin durchgeführt.

Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass die Einziehung des Semestertickets sich aus Sicht der Petentin als dessen „Abschaffung“ darstellt, die für sie eine zusätzliche und unerwartete finanzielle Belastung bedeutet. Tatsächlich wurde mit dieser Maßnahme jedoch lediglich derjenige Zustand wiederhergestellt, der den Tarifbestimmungen zum Semesterticket entspricht, die ihrerseits Bestandteil des zwischen der Studierendenschaft und dem zuständigen Verkehrsunternehmen abgeschlossenen Vertrags sind. Eine stillschweigende Duldung der vertragswidrigen Praxis durch den Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) ist nicht erfolgt, da dieser keine Kenntnis davon besaß, sondern auf den Missstand erst durch Personen aufmerksam gemacht wurde, die sich als Inhaber von Jobtickets ihrerseits gegenüber den Teilzeitstudenten benachteiligt sahen.

Die Vertreterin des VRS hat aus Sicht des Ausschusses nachvollziehbar dargelegt, dass eine generelle Ausweitung des Semestertickets in seiner jetzigen Form auf alle Studierenden wirtschaftlich nicht möglich ist. Sie hat ferner plausibel begründet, warum sich der VRS gegen ein einheitliches Studententicket zu einem höheren Preis entschieden hat. Die durch den VRS geschaffene Option für die Hochschulen, berufsbegleitend Studierenden ein verbundweit gültiges Ticket zum Preis eines Jobtickets

anzubieten, stellt für den Ausschuss eine angemessene Lösung dar. Der Anhörungstermin hat jedoch insoweit ergeben, dass bezüglich der Modalitäten bei der von der Petentin besuchten Hochschule Missverständnisse vorliegen, die im Ergebnis dazu geführt haben, dass die Hochschule von der genannten Option bislang keinen Gebrauch gemacht hat. Der Petitionsausschuss bittet den VRS, hier für eine Klarstellung zu sorgen, um den Studierenden den Zugang zu dem Ticket auch tatsächlich zu ermöglichen.

Darüber hinaus empfiehlt der Petitionsausschuss der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), die zu beobachtende tendenzielle Abkehr vom Vollzeitstudium als dem Regelfall stärker in den Blick zu nehmen und in diesem Zusammenhang auch hergebrachte Differenzierungen zwischen „ordentlich“ und berufsbegleitend Studierenden generell zu überprüfen.

16-P-2014-07102-01

Linnstadt

Baugenehmigungen

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 23.09.2014 verbleiben.

16-P-2014-07106-00

Dormagen-Zons

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Bauleitplanung

Wasser und Abwasser

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Dormagen im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund

des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Die Stadt Dormagen und der Rhein-Kreis Neuss als Vorhabenträger stellen nachvollziehbar die Gründe für den gewählten Standort und den bisherigen Ablauf des Bauleitplanverfahrens dar. Das Planungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 516 unterliegt nicht den besonderen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und die Planung steht den Regelungen des Kapitels 3, Abschnitt 6 des Wasserhaushaltsgesetzes nicht entgegen.

Die in Rede stehende Berichtigung des Flächennutzungsplans steht im Einklang mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und es bestehen gegen den Bebauungsplan keine landesplanerischen Bedenken.

Die Untersuchungen hinsichtlich der Boden- und Baudenkmalpflege und die regelmäßige Abstimmung mit dem Amt für Bodendenkmalpflege des Landschaftsverbands Rheinland werden seitens der Stadt und des Kreises dargestellt. Insbesondere die Aspekte des Denkmalschutzes, die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgebracht wurden, haben auch zu einer Überarbeitung der Planunterlagen geführt, die in eine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung münden wird.

Im Rahmen dieser erneuten öffentlichen Auslegung besteht für die Öffentlichkeit und auch für die Petenten nochmals die Möglichkeit, ihre Bedenken zu den Planungsabsichten zu äußern. Der Ausgang des Verfahrens ist noch offen.

Nach Prüfung des Ablaufs des bisher durchgeführten Verfahrens werden keine Anhaltspunkte gesehen, das Verfahren der Stadt zu beanstanden.

16-P-2014-07119-01

Essen

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petent wiederholt sein Vorbringen aus der letzten Petition. Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Entscheidung zu Lasten des Petenten bestehen nach wie vor nicht. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 21.10.2014 verbleiben.

16-P-2014-07130-00

Erfurt

Kindergartenwesen

Eine Gesetzgebungszuständigkeit auf Landesebene zur Erhebung von Gebühren durch die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist nicht vorhanden. Rechtliche Grundlage für die Gebührenerhebung durch die Verwertungsgesellschaft Musikedition und die GEMA ist vielmehr die bundesrechtliche Regelung des Urheberrechtsgesetzes.

Das Urheberrecht wird seitens des Landes weder für den musikalischen noch für den sonstigen künstlerischen Bereich grundsätzlich in Frage gestellt. Es befindet sich allerdings in einem Spannungsverhältnis zwischen den Interessen der Kulturschaffenden einerseits und der Nutzer andererseits. Während die Nutzer in nachvollziehbarer Weise an einer unbürokratischen und möglichst kostenfreien, zumindest aber kostengünstigen Verwertungsmöglichkeit interessiert sind, stellt sich auf der anderen Seite das Interesse der Urheber an einer angemessenen Vergütung als schützenswert dar.

Nach umfassender Prüfung und Erörterung mit den Trägern wurde allerdings von einem Vertragsschluss auf Landesebene Abstand genommen, da die angebotenen Konditionen des mit der GEMA verhandelten Pauschalvertrags nicht zufriedenstellen konnten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Kultur und Sport - MFKJKS), die Entwicklung im Bereich der Nutzungsentgelte weiterhin im Blick behalten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend als Material überwiesen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MFKJKS vom 27.10.2014.

16-P-2014-07141-00

Essen

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau Y. zugrunde liegenden Sachverhalt umfassend unterrichtet.

Die von Frau Y. im Nachhinein geltend gemachten Gründe hinsichtlich ihrer gesundheitlich bedingten unerkannten Prüfungsunfähigkeit, der von ihr geschilderten Lebensumstände und ihres kulturellen Hintergrunds wurden vom Ausschuss zum Anlass genommen, den Sachverhalt erneut zu prüfen.

Die rechtliche Grundlage für die Wiederholungsmöglichkeit der nicht bestandenen Prüfung ist § 20 Absatz 1 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO). Danach sind ausnahmslos nur zwei Wiederholungsversuche möglich.

Der Ausschuss hat sich davon überzeugt, dass Frau Y. im Rahmen der laufenden Prüfungsverfahren jederzeit die Möglichkeit hatte, gesundheitliche Probleme, die zu einer eventuellen Prüfungsunfähigkeit führten, im Rahmen der von der ÄAppO vorgesehenen Rücktrittsvorschriften geltend zu machen. Die von der Petentin vorgebrachten Argumente, insbesondere alle gesundheitlichen Aspekte, wurden bereits im Widerspruchsverfahren umfassend berücksichtigt.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass Frau Y. ihre Rücktrittsgründe dem Landesprüfungsamt nicht unverzüglich nach dem 04.11.2013, sondern erst dreieinhalb Monate später mitgeteilt hat. Das Versäumnis der unverzüglichen Anzeige der Rücktrittsgründe lässt im Ergebnis keine andere Bewertung der Sachlage zu. Auch sind die Regelungen des

§ 20 ÄAppO abschließend. Es besteht weder ein Ermessensspielraum hinsichtlich eines dritten Wiederholungsversuchs noch gibt es eine sogenannte „Härteklause“.

Der Ausschuss bedauert, Frau Y. mitteilen zu müssen, dass er nach intensiver Beratung unter Berücksichtigung der Rechtslage und Würdigung ihres persönlichen Schicksals keine Möglichkeit sieht, der Petition zu entsprechen.

16-P-2014-07168-00

Bonn

Rundfunk und Fernsehen

Zu der Kritik an der Gewährung von Sendezeiten an bestimmte Religionsgemeinschaften erhält Frau B. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 04.12.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-07183-00

Hüllhorst

Landschaftspflege

Abfallwirtschaft

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Petenten wenden sich gegen den Genehmigungsbescheid des Kreises Minden-Lübbecke zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Behandeln und Lagern von Abfällen. Nach ihrer Ansicht stützt sich die Genehmigung auf eine falsche bauplanungsrechtliche Beurteilung. Weiterhin würden Auflagen aus der Genehmigung zum Tonabbau aus dem Jahre 1995 zur Rekultivierung ignoriert.

Die Betriebs- und Lagerfläche der Recyclinganlage befindet sich im Bereich der ehemaligen, im Jahr 2009 stillgelegten Tonabbaustätte Büttendorf. Die Tonabbaustätte war im Jahr 1995 abgrabungsrechtlich zugelassen worden einschließlich einer Rekultivierungsplanung. Die ursprünglich vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahmen aus der Abgrabungsgenehmigung wurden den

neuen Gegebenheiten angepasst und in den aktuellen Genehmigungsbescheid übernommen. Daneben enthält die Genehmigung Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, die sich u. a. auf die Herrichtung der Betriebs- und Lagerfläche, die Rekultivierung, den Kompensationsumfang sowie die Umsetzung und den dauerhaften Erhalt der Kompensationsmaßnahmen beziehen. Insbesondere vor dem Hintergrund der in der immissionschutzrechtlichen Genehmigung festgesetzten Bedingung sind keine Anhaltspunkte für eine Beanstandung des Vorgehens erkennbar.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 des Baugesetzbuchs. Es handelt sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben. Um eine Zulässigkeit als begünstigtes Vorhaben begründen zu können, ist die Entfernung des Grundstücks von ca. 400 m zum Betriebssitz der Firma K. zu groß für einen direkten räumlich-betrieblichen Zusammenhang. Am Standort des Betriebssitzes selbst wäre zwar eine Erweiterung möglicherweise zulässig, sie lässt sich aber nach Angaben des Antragstellers aus eigentumsrechtlichen Gründen derzeit nicht verwirklichen. Das Vorhaben ist daher als sonstiges Vorhaben zu beurteilen. Als solches kann es im Einzelfall zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke hat die Zulässigkeit des Vorhabens wegen der Vorbelastung der Fläche als Abgrabungsstätte, seiner zeitlichen Befristung von maximal zehn Jahren, der überschaubaren räumlichen Entfernung des Grundstücks zum Betriebssitz und der geplanten abschließenden Rekultivierung zu einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche als vertretbar angesehen. Anhaltspunkte dafür, dass diese Auffassung zu beanstanden wäre, haben sich nicht ergeben. Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans. Durch die erteilte Genehmigung sind die Wiederherstellung von Bodenfunktionen und landwirtschaftlichen Flächen entsprechend den

Darstellungen im Flächennutzungsplan gewährleistet.

Entgegen der Ansicht der Petenten werden Gebäude mit Ausnahme der auf die Laufzeit der Genehmigung befristeten Aufstellung eines Bürocontainers nicht errichtet. Das Vorhaben lässt daher die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung nicht befürchten.

Soweit die Petenten sich gegen mögliche Geräusch- und Staubimmissionen durch den Betrieb einer Anlage zum Behandeln und Lagern von Abfällen wenden, hat die Prüfung ergeben, dass die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz für die beantragte Anlage bzw. Anlageneinheiten ein Genehmigungsverfahren ohne Beteiligung der Öffentlichkeit vorsieht. Der immissionschutzrechtliche Genehmigungsbescheid des Kreises Minden-Lübbecke wurde den Petenten im Januar 2014 zugestellt. Dagegen erhoben sie am 06.02.2014 Klage vor dem Verwaltungsgericht Minden. Die Petenten werden gebeten, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus dem gleichen Grund kann auch keinen Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

16-P-2014-07185-01

Münster
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe von Herrn B. zum Anlass genommen, die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nochmals

zu prüfen. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Es muss daher bei dem Beschluss vom 21.10.2014 verbleiben.

Soweit der Petent Akteneinsicht begehrt, wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht besteht.

Der Petent erhält jedoch zur weiteren Information auszugsweise eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 09.09.2014.

16-P-2014-07190-00

Meerbusch

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-07208-00

Köln

Rentenversicherung

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Ein Anspruch auf eine Rente wegen Alters besteht vor Erreichen der Regelaltersgrenze nur, wenn die Hinzuverdienstgrenze nicht überschritten wird. Die Hinzuverdienstgrenze beträgt für eine Rente wegen Alters in Höhe der vollen Rente einheitlich 450 Euro. Als Hinzuverdienst werden dabei Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus einer Beschäftigung oder einer selbständigen Tätigkeit sowie vergleichbares Einkommen berücksichtigt.

Im Rahmen von ehrenamtlichen Tätigkeiten ist dabei zu unterscheiden, wofür die Vergütung gezahlt wird. Dient die gezahlte Aufwandsentschädigung lediglich zur Abgeltung des tatsächlichen Aufwands, ist die Vergütung nicht als Hinzuverdienst zu berücksichtigen. Enthält die Aufwandsentschädigung jedoch eine Vergütung für den Aufwand für Zeit und Mühen, gehört dieser Teil zum

steuerpflichtigen Entgelt und ist dementsprechend als Hinzuverdienst anzusehen.

Herr K. teilte sowohl in seiner Petition als auch gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Rheinland mit, dass seine Betriebsrattätigkeit wie Mehrarbeitsstunden vergütet und vom Arbeitgeber versteuert wird. Daher ist die Aufwandsentschädigung, soweit sie den Aufwand für Zeit und Mühen abgeltet soll, als Hinzuverdienst zu berücksichtigen.

Daneben ist die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln im Rahmen der Zahlung einer Betriebsrente an den Anspruch auf eine gesetzliche Rentenzahlung und daher an die Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung gebunden. Eine mögliche Kürzung der Betriebsrente könnte sich aus § 39 Absatz 1 der Satzung der Zusatzversorgungskasse ergeben. Danach wird die Betriebsrente nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt, wenn die Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung nach Eintritt des Versicherungsfalles als Teilrente gezahlt wird.

Die Zusatzversorgungskasse hat sich in ihrer Entscheidung an die gesetzlichen Vorgaben gehalten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

16-P-2014-07224-01

Kevelaer

Rundfunk und Fernsehen

Arbeitsförderung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 18.11.2014 zu ändern.

16-P-2014-07236-01

Düsseldorf

Wohnungsbindung
Arbeitsförderung

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass seine Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind dem Petenten gewährt worden. Ein darüber hinausgehender Anspruch z. B. auf Akteneinsicht oder die Übersendung von Unterlagen wird nach ständiger Rechtsprechung verneint.

Weiter begründet Artikel 17 des Grundgesetzes keine allgemeine Auskunftspflicht des Staates und gibt dem Petenten auch keinen Anspruch auf eine bestimmte Sachentscheidung. Es besteht auch nicht die Möglichkeit, einen förmlichen Widerspruch (Einspruch) gegen einen Beschluss des Parlaments und des Petitionsausschusses einzulegen.

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Ausschusses vom 18.11.2014 verwiesen.

16-P-2014-07265-00

Mönchengladbach

Zivilrecht
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn D. für Herrn W. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage zu prüfen.

Der der Petition zugrunde liegende Sachverhalt fand bereits vor mehr als zwanzig Jahren statt und lässt sich trotz aufwendiger Recherche nicht mehr in ausreichender Form aufklären.

Grundgesetz und Landesverfassung räumen den Gemeinden das kommunale Selbstverwaltungsrecht ein. Den Gemeinden steht somit das Recht zu, im Rahmen der Gesetze alle

Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Zuständigkeit zu regeln. Die Aufsicht des Landes schützt die Gemeinde in ihren Rechten und sichert die Erfüllung ihrer Pflichten (§ 11 der Gemeindeordnung). Die Aufsicht des Landes erstreckt sich darauf, dass die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht). In ihrem Wirkungskreis (freiwillige und pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) erledigt die Gemeinde ihre Aufgaben eigenverantwortlich. Gebunden ist die Gemeinde bei der Aufgabenerledigung an fachrechtliche Vorgaben sowie an die Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung.

Rechtsverstöße der Städte Mönchengladbach und Neuss, des Rhein-Kreises Neuss und der Bezirksregierung Düsseldorf konnte der Petitionsausschuss nicht feststellen. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeiten, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

16-P-2014-07281-00

Bergheim

Bauleitplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Bergheim im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes müssen ebenso Gegenstand der Planverfahren sein wie die Belange des Denkmal- und Immissionsschutzes. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen des Vorhabens abgewogen werden.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt. Die Stadt Bergheim hat die durch die Petentin in das Verfahren

eingebrachten Belange in die Abwägung einzustellen.

Die Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans und zur Änderung des Flächennutzungsplans befinden sich noch in einem sehr frühen Verfahrensstadium. Der Ausgang der Bauleitplanverfahren ist daher noch offen und bleibt abzuwarten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage und des bisherigen Ablaufs der Bauleitplanverfahren sieht der Petitionsausschuss keine Anhaltspunkte, die Verfahren der Stadt Bergheim zu beanstanden.

16-P-2014-07431-01

Solingen
Arbeitsförderung
Rechtspflege

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.11.2014 verbleiben.

16-P-2014-07432-00

Düsseldorf
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzverwaltung entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 10.11.2014.

16-P-2014-07436-00

Dortmund
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet und sieht darüber hinaus keinen Anlass, weiter tätig zu werden.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen oder Maßnahmen der Verhandlungsführung zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat weiterhin von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Dortmund verschiedene Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt hat und die gegen diese Entschließung gerichteten Beschwerden des Petenten ohne Erfolg geblieben sind.

16-P-2014-07452-00

Köln
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden. Die im Rahmen der Betriebsprüfung getroffenen Feststellungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 24.11.2014.

16-P-2014-07465-00

Paderborn

Ausländerrecht

Nach abgelehnten Asyl- bzw. Asylfolgeanträgen als offensichtlich unbegründet sind der schwerstbehinderte Petent, seine Eltern und die miteingereisten minderjährigen Geschwister vollziehbar ausreisepflichtig. Auch im Hinblick auf den Gesundheitszustand des schwerbehinderten Sohnes hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote festgestellt. Im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren wurde bestätigt, dass eine Behandlung - wie bereits die letzten Jahre zuvor - im Heimatland Serbien möglich ist. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidungen gebunden.

Zwischenzeitlich hat die Mutter ein weiteres Kind geboren, für das ein deutscher Staatsangehöriger die Vaterschaft anerkannt hat. Die Ausländerbehörde prüft zurzeit die entstandene neue Sach- und Rechtslage.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.07.2015 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

16-P-2014-07555-00

Essen

Ausländerrecht

Der Petent ist nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ist die Ausländerbehörde gebunden. Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen lehnte die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ab. Seit dem 25.05.2012 ist der Bescheid des Bundesamts bestandskräftig.

Ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht kann der Petent nicht erhalten, da die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Insbesondere fehlt es an der gelebten Vater-Kind-Beziehung zu seinen Töchtern als Voraussetzung für ein Bleiberecht. Das Familiengericht Essen-Steele übertrug der Mutter am 22.07.2014 durch einstweilige Anordnung das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht für die Töchter, die nach eigenem Willen bei ihrer Mutter leben. Vorliegend ist auch aus der sich verfassungsrechtlich ergebenden Pflicht des Staates zum Schutz der Familie weder ein rechtliches Ausreisehindernis noch ein Aufenthaltsrecht ableitbar.

Darüber hinaus ist der Petent wiederholt straffällig geworden und während seines gesamten Aufenthalts keiner Erwerbstätigkeit nachgegangen, sodass der Lebensunterhalt durch öffentliche Leistungen sichergestellt werden musste.

Auch die Härtefallkommission sah sich in der Sitzung vom 26.06.2014 nicht in der Lage, zu dem vorgetragenen Sachverhalt eine Empfehlung oder ein Ersuchen abzugeben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-07576-01

Hattingen

Schulen

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Frau S. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu prüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 18.11.2014 verbleiben.

16-P-2014-07578-00

Münster

Versorgung der Beamten

Die vom Landesamt für Besoldung und Versorgung vorgenommene Kürzung entspricht geltendem Recht, das an dieser Stelle keinen Ermessensspielraum eröffnet.

Der Kürzungsbetrag wird für die Ersparnis, einen normalen Schuh erwerben zu müssen, in Abzug gebracht. Mit der Regelung wird zum einen der Anschaffung eines ärztlich verordneten Hilfsmittels Genüge getan, andererseits aber den privat ersparten Aufwendungen Rechnung getragen.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass auch die private Krankenversicherung der Petentin mit Hinweis auf die Haushaltsersparnis einen Betrag in Höhe von 50,00 Euro bei der Leistungsabrechnung in Abzug gebracht hat.

Er empfiehlt der Petentin, sich mit ihrem Anliegen auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, zu wenden.

16-P-2014-07593-00

Bergkamen

Ausländerrecht

Der Petent beantragt die weitere Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. Dieser Aufenthaltstitel wurde ihm erstmals am 25.05.2008 erteilt. Nach mehrmaligen Verlängerungen erhielt er am 07.01.2013 eine Fiktionsbescheinigung. Die Ausländerbehörde des Kreises Unna hörte ihn mit Schreiben vom 16.07.2014 zu der beabsichtigten Ablehnung des Antrags an. Hintergrund dieser Entscheidung ist, dass die Regelerteilungsvoraussetzungen für eine Verlängerung nicht mehr vorliegen. Nach Auffassung der Ausländerbehörde sind die Ausweisungsgründe durch Straftaten, Drogenkonsum und den Bezug von Sozialhilfe begründet.

Darüber hinaus wurde die Ausländerbehörde des Kreises Unna gebeten, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen zu prüfen. Dabei wird sie auch einen eventuellen Schutzanspruch aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention umfassend prüfen.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang der Prüfungen abzuwarten.

Die Ehefrau des Petenten ist im Jahr 1999 zusammen mit ihrer Familie eingereist. Bis zur Eheschließung im Jahre 2010 lebte sie bei ihrer Familie in Tuttlingen. Sie ist abgelehnte Asylbewerberin und vollziehbar ausreisepflichtig. Sie ist im Besitz einer Duldung.

16-P-2014-07610-00

Hagen

Verfassungsrecht

Herr Dr. B. bittet, die Rechtmäßigkeit der konstituierenden Ratssitzung der Stadt Hagen bei vorher erfolgtem Übertritt des Mandatsträgers unter Mitnahme des Mandats zu prüfen. Ferner bittet er zu prüfen, inwieweit durch gesetzgeberische Maßnahmen die „Mitnahme“ über Listen erhaltener Mandate künftig verhindert werden kann.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Rechtslage unterrichtet.

Der Übertritt eines gewählten Mitglieds einer Vertretung von einer Fraktion zu einer anderen oder zu einer Gruppe ist grundsätzlich jederzeit möglich. Aus dem Grundsatz des freien Mandats folgt, dass das Ausscheiden aus der Fraktion oder der Austritt aus der Partei, die das Ratsmitglied aufgestellt hat, nicht zum Mandatsverlust führt.

Der Ausschuss sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

Herr Dr. B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 17.11.2014.

16-P-2014-07628-00

Everswinkel
Bauleitplanung
Landesplanung

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde Everswinkel im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Für die Bauleitplanverfahren gibt es rechtliche Vorgaben, die beachtet werden müssen. Auch die Vorgaben der Landesplanung werden dabei Gegenstand der Planverfahren sein. Die öffentlichen und privaten Belange müssen ermittelt, bewertet und mit den Belangen des Vorhabens abgewogen werden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Verfahren ist die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und somit auch privater Betroffener, soweit das Planungsrecht dieses vorgibt.

Der Petent hat im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung seine umfangreichen Einwände bereits vorgebracht. Insbesondere werden von ihm Einwände zu der Bedarfsberechnung des Wohnraums vor dem Hintergrund der landesplanerischen Zielvorgaben erhoben. Die Gemeinde Everswinkel hat diese Einwände in die Abwägung eingestellt und ausführlich Stellung genommen.

Weiterhin hat die Gemeinde im Anschluss an das OVG-Urteil zum Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 52 „Königskamp“ sowie als Konsequenz aus dem Gutachten zu dem Bedarfsnachweis die 34. FNP-Änderung eingeleitet. Darin sollen die nicht durch den Bebauungsplan gedeckten bzw. nicht dem konkreten Bedarf angepassten Wohnbauflächen zurückgenommen werden.

Das Gutachten der Gemeinde Everswinkel wurde von der Bezirksregierung Münster eingehend überprüft und für methodisch nachvollziehbar und plausibel gehalten. Die Bezirksregierung kommt im Übrigen nach eingehender Prüfung im Hinblick auf den FNP zu dem Ergebnis, dass dieser mit den betreffenden Festlegungen des Regionalplans Münsterland im Einklang steht.

Es bestehen damit keine Anhaltspunkte für ein nicht ordnungsgemäßes Verhalten der Bezirksregierung Münster.

Die Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des B-Plans Nr. 56 und zur Änderung des FNP befinden sich noch in einem sehr frühen Verfahrensstadium. Insbesondere die förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 3 Absatz 2 (Offenlage) und § 4 Absatz 2 (förmliche TöB-Beteiligung) des Baugesetzbuchs (BauGB) stehen noch aus, so dass sowohl der Petent selbst als auch der Kreis Warendorf als untere staatliche Landesplanungsbehörde die Gelegenheit haben werden, ihre Einwände vorzubringen.

Die Bezirksregierung Münster ist Regionalplanungsbehörde nach § 34 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) und damit zuständig für die Anpassung der Flächennutzungsplanänderungen ihrer Gemeinden an die Ziele der Raumordnung. Außerdem ist sie als höhere Verwaltungsbehörde nach § 6 Abs. 1 BauGB für die Rechtskontrolle dieser Flächennutzungsplanänderung im Genehmigungsverfahren und in der mittleren Behördeninstanz insbesondere auch für Fragen des Bauplanungsrechts, des Denkmalschutzes und des Naturschutzes zuständig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur FNP-Änderung wird in der vorliegenden Angelegenheit insbesondere die Frage der landesplanerischen Anpassung nach § 34, die durch die Regionalplanungsbehörde zu prüfen ist, zu klären sein.

Der Ausgang der Bauleitplanverfahren ist daher noch offen und bleibt abzuwarten.

Nach Prüfung der vorliegenden Berichte über den Sachverhalt und den bisherigen Ablauf der Bauleitplanverfahren werden keine Anhaltspunkte gesehen, die Verfahren der Gemeinde Everswinkel zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid an den Petenten.

16-P-2014-07631-00

Bielefeld

Schulen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe der Petentin sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Der Petitionsausschuss begrüßt die pädagogische Idee der Primusschule und würdigt das Engagement der Petentin für eine Teilnahme der Stadt Bielefeld am Schulversuch PRIMUS.

Der Petitionsausschuss konnte jedoch auch unter Einbeziehung der beigelegten Unterlagen und der Stellungnahme der Bezirksregierung in Detmold sowie des Ministeriums für Inneres und Kommunales nicht erkennen, dass die Vorwürfe im Sinne eines rechtswidrigen Handelns berechtigt sind. Auch schulfachlich konnten Mängel hinsichtlich des Informations- und Beratungsprozesses nicht festgestellt werden. Vielmehr stellt sich der Fall aus Sicht des Ausschusses als Beispiel für das Widerstreiten unterschiedlicher Interessensgruppen auf kommunaler Ebene dar, welches aktuell eine Antragstellung des Schulträgers verhindert hat. Als zentrales Problem erweist sich im vorliegenden Konfliktfall, dass das Verhältnis und die Befugnisse der Akteure keine entsprechende Klärung erfahren haben.

Eine von der Petentin erbetene Eröffnung eines Zeitfensters für eine Antragstellung zum Schuljahr 2015/16 ist ohne Gesetzesänderung nicht möglich.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeiten, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält zu ihrer weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.10.2014.

16-P-2014-07654-01

Dortmund

Rechtspflege

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe von Herrn P. zum Anlass genommen, die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu prüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Ausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 09.12.2014 verbleiben.

16-P-2014-07681-00

Bielefeld

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, die zu der Verlegung der Petentin in den geschlossenen Vollzug geführt haben. Die Petentin ist im Rahmen der Progression am 26.08.2014 erneut in den offenen Vollzug verlegt worden.

Der Petitionsausschuss hat ferner von dem Verlauf des von der Staatsanwaltschaft Bielefeld unter dem Aktenzeichen 402 Js 1220/14 gegen die Petentin geführten Ermittlungsverfahrens und von den Gründen Kenntnis

genommen, aus denen das Verfahren eingestellt worden ist.

Die Entscheidungen der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Senne und der Staatsanwaltschaft Bielefeld sind nicht zu beanstanden.

16-P-2014-07698-00

Freiburg
Krankenhäuser
Gesundheitsfürsorge

Da der Aufenthalt der Petentin seit längerem nicht zu ermitteln ist und dadurch auch keine Entbindung von der Schweigepflicht erfolgen konnte, ist eine Klärung des mit der Petition vorgetragenen Sachverhalts nicht möglich.

16-P-2014-07750-00

Hamm
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Da der Petent keine Vollmacht seiner Ehefrau vorgelegt hat, können aufgrund der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses ausschließlich Ausführungen zu der Steuerangelegenheit des Petenten gemacht werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 18.11.2014.

16-P-2014-07756-00

Gelsenkirchen
Wohnungsbauförderung

Die Petenten stellen erneut einen Antrag auf Aussetzung der Höherverzinsung von

Landesdarlehen für ihre ehemals mit Landesmitteln geförderten Wohnhäuser ab 2014.

Die Petenten haben der NRW.BANK zur Prüfung ihrer Bonität die entsprechenden Unterlagen eingereicht. Die Prüfung hat ergeben, dass sich aus dem Einkommens- und Vermögensnachweis unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen sowie der Darlehensverträge der Sparkasse ein Einkommensüberschuss von 8.000,00 Euro ergibt. Daher hält die NRW.BANK es derzeit nicht für gerechtfertigt, den Zinsverzicht über 2015 hinaus zu verlängern. Für 2015 hat die Bank die Gewährung des teilweisen Zinsverzichts zugesprochen, obwohl die Voraussetzungen nicht vorliegen.

Die NRW.BANK ist bereit, im kommenden Jahr auf der Basis neuer Nachweise erneut zu prüfen, ob die ab 01.01.2016 geplante Zinsanhebung für die Petenten tragbar ist.

Das Verhalten der NRW.BANK ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-07761-00

Bad Zwischenahn
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen.

Das Land Niedersachsen hat aufgrund der medizinischen Begutachtung und Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit des Petenten dessen Nichtgeeignetheit zur Übernahme in den Polizeidienst des Landes Niedersachsen festgestellt. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Ergebnis dieser Untersuchung dem Petenten mit Schreiben vom 21.03.2013 durch die Koordinierungsstelle Niedersachsen mitgeteilt wurde.

Die Prüfung der Erfüllung aller Versetzungsvorgaben - insbesondere die Polizeidienstfähigkeit - liegt in der Verpflichtung des aufnehmenden

Bundeslands. Eine weitergehende Bewertung der Entscheidung des Landes Niedersachsen ist dem Ausschuss daher nicht möglich. Die vom Petenten geschilderte Situation ist zwar nachvollziehbar und sicher auch belastend. Im Hinblick auf die Entscheidung des Landes Niedersachsen sowie die bisherige Praxis kann jedoch auch nicht im Interesse einer Familienzusammenführung anders entschieden werden.

16-P-2014-07769-00

Kürten
Krankenhäuser
Straßenverkehr

Die Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass die Freiheit von Menschen mit Behinderung, am Evangelischen Krankenhaus in Bergisch-Gladbach zu parken, nicht eingeschränkt wird. Der Zugang zum Krankenhaus wird so freigehalten, dass Menschen mit Behinderung bis zum Eingang vorfahren können.

Der Ausschuss hat festgestellt, dass unmittelbar am Krankenhaus zwei Behindertenparkplätze für schwerstbehinderte Personen, die sich ausschließlich in einem Rollstuhl fortbewegen können, vorgehalten werden. Im danebenliegenden Parkhaus, das barrierefrei zu erreichen ist, sind weitere behindertengerechte Parkplätze eingerichtet. Diese Parkplätze sind per Aufzug zu erreichen und ermöglichen den Zugang zum Krankenhaus ohne Treppensteigen.

Im Eingangsbereich des Krankenhauses sind zwei Taxiparkplätze eingerichtet. Diese dienen auch der Abholung von Patientinnen und Patienten mit Behinderung, die in der Strahlentherapie oder anderen vertragsärztlichen Praxen behandelt werden.

Im Übrigen bestehen auf öffentlichem Grund keine ortsnahen Flächen, auf denen Behindertenparkplätze eingerichtet werden könnten.

16-P-2014-07773-00

Bedburg
Ausländerrecht

Die Petentin reiste zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunkt im Jahr 2011 ohne das erforderliche Visum in das Bundesgebiet ein und beantragte am 24.03.2014 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund der bereits am 03.03.2011 erfolgten Eheschließung mit dem marokkanischen Staatsangehörigen Mohamed B.

Die Angelegenheit ist zurzeit Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens beim Oberverwaltungsgericht, dessen Ausgang abzuwarten bleibt. Sollte das Verfahren nicht zugunsten der Petentin ausgehen, empfiehlt der Petitionsausschuss ihr, das Bundesgebiet freiwillig zu verlassen und das Visumsverfahren nachzuholen.

16-P-2014-07774-00

Werl
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die vollzugliche Situation des Petenten in der Justizvollzugsanstalt Werl unterrichtet.

Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

16-P-2014-07799-00

Düren
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe von Frau S. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 28.11.2014.

16-P-2014-07800-00

Bergheim
Abgabenordnung
Erlass von Steuern

Das Finanzamt Düren wird dem Einspruch von Herrn V. durch Aufhebung des Steuerbescheids abhelfen. Es wird die Vollstreckung einstellen und die Löschung aus dem Schuldnerverzeichnis beim zuständigen Vollstreckungsgericht Hagen beantragen.

Zur weiteren Information erhält Herr V. eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.12.2014.

16-P-2014-07802-00

Berlin
Schulen
Wissenschaft und Forschung

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Eingabe der Frau P. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Aspekte „Sozialer Zusammenhalt“ sowie „Empathie“ sind bereits im Sinne des Schulgesetzes in den Lehrplänen im Rahmen der Werteerziehung, die die Schule als Ganzes zu leisten hat, berücksichtigt. Ein eigenständiges Fach „Sozialer Zusammenhalt und Empathie“ ist aus Sicht des Ausschusses daher zusätzlich nicht notwendig und pädagogisch sinnvoll.

Inhaltlich werden die von der Petentin genannten Bereiche an den Hochschulen bereits durch die Vermittlung fachübergreifender Schlüsselkompetenzen (z. B. im Bereich „Ethik“) abgedeckt.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-07811-00

Gelsenkirchen
Rundfunk und Fernsehen

Herr S. möchte erreichen, dass für Studenten die Zahlung des Rundfunkbeitrags nicht von dem Erhalt von BAföG-Leistungen abhängig gemacht wird.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, dem Anliegen von Herrn S. zu entsprechen.

Zu seinem Vorbringen erhält er eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 28.11.2014.

16-P-2014-07848-00

Nettersheim
Rundfunk und Fernsehen

Dem Petitionsausschuss ist es nicht möglich, Herrn M. zu einer rückwirkenden Rundfunkgebührenbefreiung für das Jahr 2012 zu verhelfen. Den Antrag auf Befreiung wegen der Zuerkennung des Merkzeichens „RF“ im Schwerbehindertenausweis hat Herr M. erst am 06.12.2012 gestellt. Nach dem bis zum 31.12.2012 geltenden Rundfunkgebührenstaatsvertrag konnte eine Befreiung erst ab dem Folgemonat des Antragseingangs gewährt werden. Rückwirkende Befreiungsmöglichkeiten gab es nicht.

Seit dem 01.01.2013 können Personen, denen das Merkzeichen „RF“ zuerkannt worden ist, nicht mehr von der Beitragspflicht befreit werden. Ihnen wird demnach nur noch eine Beitragsermäßigung zugestanden.

Der Ausschuss bedauert, dass mit dem zum 01.01.2013 in Kraft getretenen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag der Befreiungstatbestand für Menschen mit einem nicht nur vorübergehenden Grad

der Behinderung von wenigstens 80, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können, nicht mehr gegeben ist.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Beitragsservice im Fall von Herrn M. Säumniszuschläge ohne Anerkennung einer Rechtspflicht storniert hat.

Zur weiteren Information erhält Herr M. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 04.12.2014.

16-P-2014-07861-00

Mönchengladbach
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über die Petition von Frau F. unterrichtet.

Eine Anerkennung der erworbenen Kompetenzen der Petentin als anerkannte Berufsausbildung ist nach bestehender Rechtslage nicht möglich.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Petentin, sich zu den Möglichkeiten einer externen Prüfung von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer beraten zu lassen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 25.11.2014.

16-P-2014-07901-00

Bergheim
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Eingabe zugrunde liegende Sach- und Rechtslage im Zusammenhang mit dem schulischen Gebrauch grafikfähiger Taschenrechner (GTR) unterrichtet. Ihm ist bekannt, dass diese Thematik aus verschiedenen Gründen kontrovers diskutiert wurde. Dies hat u. a. zu mehreren Beratungen im Landtag und

einer Sachverständigenanhörung zu dieser Thematik geführt. Dabei wurden auch die dem Petenten wichtigen Aspekte umfassend erörtert.

Die Diskussion aufgreifend hat die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) zwischenzeitlich den Ergänzungserlass zur verbindlichen Einführung von GTR (RdErl. des MSW, 523-6.08.01-105571) veröffentlicht, der Anforderungen an alternative schulinterne Lösungen definiert. Ein erläuternder schriftlicher Bericht der Landesregierung hierzu wurde im Ausschuss für Schule und Weiterbildung erörtert.

Mit dem Ergänzungserlass der Landesregierung wurde aus Sicht des Ausschusses kontroversen Punkten, die auch vom Petenten angesprochen werden, sachlich angemessen Rechnung getragen, damit Schülerinnen und Schüler im Mathematikunterricht im Umgang mit digitalen Werkzeugen die für das Zentralabitur ab 2017 vorausgesetzten Kompetenzen erwerben können.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeiten, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2014-07902-00

Herne
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport - MFKJKS) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die von dem Petenten als Nötigung empfundene Beratung des Jugendamts im Hinblick auf das Wohl des Kindes erfolgte und dazu diente, die belastende Situation des Kindes zu verdeutlichen. Eine den Petenten diskriminierende oder unter Druck setzende Situation sollte dadurch nicht hervorgerufen werden.

Das Anliegen des Petenten wurde bereits im Rahmen der vorangegangenen Petitionsverfahren gewürdigt. Der Petitionsausschuss des Landtags erkennt auch weiterhin das Bemühen des Petenten um einen gleichberechtigten Umgang mit seinem Kind an.

Die von beiden Elternteilen angestrebten familiengerichtlichen Verfahren zur Frage des Sorgerechts und die damit verbundenen Konflikte belasten das Kind allerdings zunehmend, so dass das Familiengericht inzwischen eine Umgangspflegschaft eingerichtet hat und Umgangskontakte regelmäßig stattfinden können. Eine Überprüfung der in der Sorgerechts- bzw. Umgangsrechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MFKJKS), ihn über den weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss des Familiengerichts Bochum vom 06.02.2014 zu unterrichten.

16-P-2014-07904-00

Dorsten
Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die fragliche Verlegung des Ehemanns der Petentin mit Zustimmung des Patienten erfolgte und vom Krankenhaus therapeutisch und mit zeitweisem Mangel an Bettenkapazität begründet wurde. Die Begründung ist nicht zu beanstanden.

Der von der Petentin hergestellte Zusammenhang zwischen der (medikamentösen) Behandlung ihres

Ehemanns bei einem früheren stationären Aufenthalt in der LWL-Klinik und einem Beinahe-Sturz nach seiner Entlassung wird von der betroffenen Klinik zurückgewiesen.

Der Ausschuss empfiehlt der Petentin, die vom Sozialpsychiatrischen Dienst beim Gesundheitsamt des Kreises angebotene Unterstützung anzunehmen, um für ihren Ehemann nach Möglichkeit einen für alle Beteiligten tragfähigen und wohnortnahen therapeutischen Kontext (wieder-)herzustellen.

16-P-2014-07923-00

Solingen
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe von Herrn K. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Die mit der Petition ursprünglich eingeforderte umgehende Bearbeitung des Antrages auf Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz ist zwischenzeitlich erfolgt. Das Anliegen des Petenten hat sich damit erledigt.

16-P-2014-07993-00

Bocholt
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zu entsprechen. Er stellt fest, dass das Vorgehen des Landesamts für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) nicht zu beanstanden ist. Ebenso sind die Entscheidung des polizeiärztlichen Dienstes sowie das weitere Vorgehen der zuständigen Koordinierungsstelle auch unter Beachtung der Grundrechte des Petenten nicht zu beanstanden.

Die Prüfung der Erfüllung aller Versetzungsvorgaben - insbesondere die Polizeidienstfähigkeit - liegt in der Verpflichtung des aufnehmenden Bundeslands. Nur bei Erfüllung aller

gesundheitlichen Vorgaben kann eine Versetzung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten aus persönlichen Gründen von anderen Dienstherren rechtmäßig erfolgen. Somit lagen die Voraussetzungen für eine länderübergreifende Versetzung nach Nordrhein-Westfalen nicht vor.

Grundsätzlich besteht für Versetzungsbewerberinnen und -bewerber im Status eines Beamten auf Lebenszeit, die auf der Basis des Begutachtungsergebnisses den gesundheitlichen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes in NRW auch altersentsprechend gemindert nicht genügen, dennoch eine Übernahmemöglichkeit. Voraussetzung hierfür ist jedoch ein in der Fachlichkeit der Person liegendes besonderes dienstliches Interesse, welches einer diesbezüglich eindeutigen Stellungnahme der aufnehmenden Behörde bedarf. Ein solches besonderes dienstliches Interesse zur Übernahme wurde durch die in Frage kommenden aufnehmenden Behörden, Kreispolizeibehörden Wesel und Borken, nicht benannt.

Daher wurde dem Land Niedersachsen, Polizeidirektion Osnabrück, die Ablehnung des Petenten durch die zuständige Koordinierungsstelle beim LAFP NRW mit Schreiben vom 11.04.2013 mitgeteilt.

Der Vorwurf des Petenten, lediglich eine telefonische Mitteilung seiner Ablehnung erhalten zu haben, wird bestätigt. Jedoch lässt sich hierdurch kein inadäquates Vorgehen erkennen. Gemäß den Verfahrensabsprachen ergeht eine schriftliche Mitteilung an die zuständige Koordinierungsstelle des Landes Niedersachsen, die den Petenten offiziell entsprechend informiert.

16-P-2014-08000-00

Wegberg
Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage

unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Die Entscheidungen und Verfahrensweise des Trägers der Sozialhilfe entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Der Petent bezog mit seiner Ehefrau im Jahr 1997 Leistungen der Sozialhilfe. Es stellte sich heraus, dass diese zu Unrecht gewährt worden waren, da die Eheleute in ihrem Antrag nicht angegeben hatten, dass sie Eigentümer von zwei Eigentumswohnungen waren. Daraufhin wurden die ausgezahlten Sozialhilfeleistungen in voller Höhe zurückgefordert.

Aufgrund der Tatsache, dass die Sozialleistungen im Jahre 1997 nur vor dem Hintergrund der unrichtigen Angaben des Petenten gezahlt wurden und dass vorhandenes Vermögen verschwiegen wurde, kommt eine Niederschlagung der zu Unrecht gezahlten Leistungen nicht in Betracht.

Der Träger der Sozialhilfe hat der momentanen Situation des Petenten dahingehend Rechnung getragen, dass er eine Stundung seiner Forderung bis vorerst 31.12.2016 bewilligt hat.

16-P-2014-08012-00

Mülheim an der Ruhr
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Die öffentlichen Feuerwehren sind gemeindliche Einrichtungen. Als solche können sie von der Gemeinde zur Wahrnehmung sowohl von hoheitlichen Aufgaben zur Gefahrenabwehr als auch von Aufgaben, die als schlichtes Verwaltungshandeln und damit nicht als hoheitliche Tätigkeit einzustufen sind, herangezogen werden.

Ein von der Feuerwehr der Stadt Mülheim an der Ruhr beauftragtes Gartenbauunternehmen hat in der Sturmnacht vom 09. auf den 10.06.2014 mit den erforderlichen Aufräumarbeiten begonnen. Es handelte sich hierbei um schlichtes Verwaltungshandeln. Die Firma G. ist somit nicht in einer eine Amtshaftung auslösenden Weise tätig geworden. Das Fehlverhalten der Firma ist nicht der Stadt Mülheim an der Ruhr anzulasten. Ein Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Stadt scheidet somit aus.

Die Petentin wurde im Ergebnis dieser rechtlichen Würdigung berechtigterweise an die Firma G. als Schadensverursacher verwiesen. Die Frage einer möglichen Schadenersatzpflicht müsste daher im Streitfall auf dem Rechtsweg entschieden werden.

16-P-2014-08013-00

Mönchengladbach
Landesplanung

Der Petitionsausschuss nimmt die Darstellung des Projekts „Chiron all Globe“ durch die Petentin zur Kenntnis. Bisher gibt es bezüglich der Nachfolgenutzung der ca. 420 Hektar großen Fläche des ehemaligen Joint Headquarters in Mönchengladbach-Rheindahlen noch keine abschließenden Entscheidungen.

Förmliche Planverfahren, wie das Erarbeitungsverfahren des neuen Regionalplans Düsseldorf, haben erst begonnen. Der Entwurf des neuen Regionalplans Düsseldorf sowie die entsprechende Begründung und der zugehörige Umweltbericht befinden sich derzeit in der Offenlage. Noch bis 31.03.2015 können Bürgerinnen und Bürger, Verbände und Kommunen etc. zu dem Entwurf und seiner Begründung Stellung nehmen. Es steht der Petentin frei, sich mit ihrem Anliegen in das Verfahren einzubringen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass in dem Erarbeitungsverfahren für den neuen Regionalplan alle rechtlichen Vorgaben

einzuhalten sind und im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung naturschutz- und artenschutzfachliche Belange geprüft und berücksichtigt werden.

Aufgrund der Beteiligungsmöglichkeiten und des frühen Verfahrensstands sieht der Petitionsausschuss keinen Grund, in laufende Prozesse einzugreifen.

16-P-2014-08020-00

Düsseldorf
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das mit der Petition verfolgte Anliegen unterrichtet und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen. Er weist darauf hin, dass die Verwendung von Kennzeichen des „Islamischen Staats“ inzwischen durch den Bundesminister des Innern verboten wurde.

Der Petent erhält zu seiner Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 02.12.2014.

16-P-2014-08022-00

Heinsberg
Jugendhilfe

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden kann.

Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben oder willkürliche Entscheidungen konnten nicht festgestellt werden. Das Jugendamt hat, wie mit familiengerichtlichem Beschluss vom 14.05.2014 festgelegt, Umgangskontakte zwischen dem Petenten und seinem Sohn begleitet. Nach Einschätzung des Jugendamtes verliefen diese nicht zum Wohle des Kindes und

belasteten es zunehmend, so das zunächst keine weiteren Besuchskontakte vereinbart wurden.

Die Verfahrensweise des Jugendamtes ist nicht zu beanstanden. Eine Diffamierung oder Diskreditierung des Petenten wurde nicht festgestellt.

Eine Überprüfung der bisher in der Sorgerechtsangelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt.

16-P-2014-08028-00

Eschweiler
Rentenversicherung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-08029-00

Dortmund
Ziviler Bevölkerungsschutz
Zivilrecht

Im Zuge der Prüfung des Bauantrags zur Errichtung einer Garage auf dem Grundstück des Petenten erfolgte eine Luftbildauswertung für das zu bebauende Grundstück durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe (KBD-WL) der Bezirksregierung Arnsberg, um den Nachweis für die Geeignetheit zur Bebauung zu erbringen. Baugrundstücke müssen auch im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein. Angesichts der starken Kampfmittelbelastung des Landes und im Interesse sicherer Baumaßnahmen ist deshalb der KBD grundsätzlich im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Die Sondierungsmaßnahmen auf dem Grundstück des Petenten waren aufgrund der konkreten Hinweise auf Kampfmittel vor Beginn der Baumaßnahme zwingend erforderlich und sind rechtlich nicht zu beanstanden. Detektion und Bohrraster entsprachen dem Stand der Technik, die Kostentragung erfolgt nach der geltenden Gesetzes- und Erlasslage.

Nach den Bestimmungen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) in Verbindung mit § 1004 des Bürgerlichen Gesetzbuchs tragen Bund und Länder nur die Kosten für die eigentliche Kampfmittelbeseitigung, das heißt nur die Kosten, die zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben erforderlich sind. Dies sind die Kosten für Bergung, Entschärfung, Abtransport und Vernichtung des Kampfmittels. Die Kosten eventueller vor- oder nachbereitender Maßnahmen, z. B. die Wiederherstellung des Grundstücks nach Erdingriffen, werden vom AKG nicht erfasst und können daher vom Land nicht übernommen werden.

Diese Rechtslage wurde dem Petenten vor Beginn der Maßnahme erläutert und von ihm akzeptiert. Gründe, hiervon im Nachhinein zu Gunsten des Petenten abzuweichen, sind nicht erkennbar. Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-08037-00

Stolberg
Recht der Tarifbeschäftigten
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau A. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Kriterien, anhand derer die Bewerberauswahl stattfinden sollte, sind verbindlich in der Stellenausschreibung festgelegt worden. Eine Vorauswahl von Bewerbern, die dem Anforderungsprofil einer ausgeschriebenen Stelle oder eines Dienstpostens bzw. den allgemeinen ernennungs- oder laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht entsprechen, ist zulässig und zweckmäßig.

Da die Städtereion Aachen die vorgegebenen beruflichen Anforderungen als unabdingbar für die ausgeschriebene Stelle ansieht und die Petentin die

erforderlichen Qualifikationen nicht vorweisen konnte, ist eine Zulassung der Bewerbung am Auswahlverfahren somit ausgeschlossen.

Ein Ermessensspielraum ist hier nicht gegeben und der Ausschluss der Petentin vom Auswahlverfahren insofern nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08041-00

Aachen

Hilfe für behinderte Menschen
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) von 40 entspricht der Sach- und Rechtslage. Die Petentin wird gebeten, den Ausgang des Klageverfahrens abzuwarten.

16-P-2014-08042-00

Sulzbach

Kirchen- und Religionsgemeinschaften

Frau W. erhält zu ihrem Anliegen, die Rentenausgleichszahlung aus der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse zu überprüfen, eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 21.11.2014.

Dem Petitionsausschuss ist es aufgrund der Sach- und Rechtslage leider nicht möglich, im Sinne von Frau W. tätig zu werden.

16-P-2014-08043-00

Fröndenberg

Straßenverkehr

Dem Petenten kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn er seine Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mittels einer positiven Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU) nachweist. Hierzu gehört auch ein einjähriger Abstinenznachweis mittels Urin-Screenings bzw. einer Haaranalyse. Der Petent wurde im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei der Fahrerlaubnisbehörde und bei einer

Beratung durch einen Verkehrspsychologen beim TÜV Nord über die Erforderlichkeit einer MPU informiert.

Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Hinweise auf Willkür, Ungerechtigkeit bzw. Unverhältnismäßigkeit haben sich nicht ergeben.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

16-P-2014-08044-00

Olsberg

Tierschutz

Dem Anliegen von Frau R., die Massentierhaltung zu verbieten, kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Die landesrechtlichen Möglichkeiten beziehen sich auf die Kontrolle der geltenden rechtlichen Vorschriften zur Tierhaltung.

Über einen Austritt aus der Europäischen Union kann nur der Deutsche Bundestag entscheiden.

Zur weiteren Information erhält Frau R. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 18.11.2014.

16-P-2014-08046-00

Solingen

Straßenverkehr

Frau G. fühlt sich durch den Lärm des Straßenverkehrs und einer Rettungswache in der Burgstraße unzumutbar belastet. Sie setzt sich mit

ihrer Eingabe für den Bau einer von der Stadt Solingen zunächst geplanten, dann aber verworfenen Umgehungsstraße ein und bittet den Petitionsausschuss um Hilfe.

Der Petitionsausschuss hat sich von der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV) über die von der Stadt Solingen geplanten Verkehrsmaßnahmen, von denen auch die Burgstraße berührt ist, berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung sollen die geplanten Maßnahmen einerseits zu einer Bündelung des Verkehrs, andererseits zu einer Stärkung der innenstadtnahen Standorte führen. Eine massive Erhöhung des Straßenverkehrs an der Wohnung von Frau B. und damit eine Zunahme des Lärms im Zuge der Umsetzung dieser Maßnahmen werden weder von der Stadt noch von der Bezirksregierung Düsseldorf erwartet.

Das Handeln der Stadt Solingen erfolgt im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten kommunalen Planungshoheit. Da Rechtsverstöße nicht erkennbar sind, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, darauf Einfluss zu nehmen.

Das Gebäude „Burgstraße 105“ ist durch den Rettungsbedarfsplan der Stadt als Rettungsstandort ausgewiesen. Das Martinshorn muss wegen der Abbiegesituation an der Einmündung „Burgstraße/Weyersberger Straße“ und aufgrund des dortigen Verkehrsaufkommens tagsüber eingesetzt werden. Um die Lärmbelästigung gering zu halten, wird das akustische Horn mit Bedacht genutzt.

Zur weiteren Information erhält Frau G. eine Kopie der Stellungnahme des MBWSV vom 09.12.2014.

16-P-2014-08054-00

Herne

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den vom Petenten geschilderten Sachverhalt unterrichtet und festgestellt, dass seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf aufgrund seiner endgültig nicht bestandenen Modulprüfung im Studiengang Polizeivollzugsdienst der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung aufgrund der geltenden Rechtsprechung nicht zu beanstanden ist. Soweit der Petent in seiner Petition auf eine zweite Wiederholungsmöglichkeit verwiesen hat, handelt es sich hierbei um eine seit dem Einstellungsjahrgang 2012 geltende Regelung, die auf ihn nicht anwendbar ist.

Soweit der Petent grundsätzliche Bedenken dagegen äußert, dass die Fortsetzung der Ausbildung von einem einzelnen Teilmodul abhängt, ist dies als dem Bachelorstudiengang immanent hinzunehmen. Der modulare Aufbau des Bachelorstudiums sieht vor, dass jede zu erbringende Prüfungsleistung zu bestehen ist. Die Möglichkeit, eine nicht bestandene Prüfung einmalig zu wiederholen, ist bei berufsrelevanten Prüfungen verfassungsrechtlich geboten, damit das Grundrecht auf freie Berufswahl nicht übermäßig eingeschränkt wird. Die Rechtmäßigkeit des endgültigen Nichtbestehens des Bachelorstudiums im Studiengang Polizeivollzugsdienst nach einmaliger, gescheiterter Wiederholung ist inzwischen gefestigte Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen. Insbesondere kommt es nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt im Studienverlauf ein Modul endgültig nicht bestanden wird und wie viele Prüfungsleistungen bis dahin bereits erfolgreich abgelegt wurden.

Die Teilnahme von Beauftragten des Dienstherrn sowie Mitgliedern des jeweils zuständigen Personalrates regelt Teil A § 9 Absatz 4 der Studienordnung-Bachelor. Danach können Beauftragte des Dienstherrn sowie Mitglieder des zuständigen Personalrates an den Prüfungen teilnehmen. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht. Das Recht der

Teilnahme erstreckt sich dabei nicht auf die Beratung, Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Bewertung der Prüfungsleistung obliegt allein und ausschließlich den Prüferinnen und Prüfern.

Eine Einflussnahme auf den Bewertungsmaßstab und Beurteilungsspielraum der Prüferinnen und Prüfer soll hierdurch vermieden werden. Das Recht der Teilnahme erstreckt sich nicht auf Vertreterinnen und Vertreter von Gewerkschaften oder Berufsverbänden.

16-P-2014-08131-00

Bünde

Rentenversicherung

Das Anliegen des Petenten war bereits Gegenstand von aufsichtsrechtlichen Überprüfungen durch die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales).

Hierbei ist festgestellt worden, dass die Durchführung der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht zu beanstanden war, da eine unzureichende medizinische Versorgung des Petenten während der Umschulungsmaßnahme nicht erkennbar war. Die Geschäftsführung des Berufsförderungswerks Hamm hatte überzeugend dargestellt, dass der Petent während seiner Umschulung eine intensive ärztliche Betreuung erhalten hat und die bereitgestellten Hilfsmittel dem Krankheitsbild des Petenten entsprochen haben.

Die erneute Überprüfung aufgrund der Petition hat zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Dem Petenten bleibt es unbenommen, evtl. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Berufsförderungswerk Hamm auf zivilrechtlichem Wege geltend zu machen.

16-P-2014-08150-00

Mönchengladbach

Abgabenordnung

Herr R. beantragt einen Vollstreckungsaufschub nebst Gewährung einer Ratenzahlung für rückständige Einkommensteuern der Kalenderjahre 2009 bis 2013.

Aufgrund der Petition hat das Finanzamt die Abgabe der Vermögensauskunft zunächst ausgesetzt. Nach Prüfung der Angelegenheit wird das Vollstreckungsverfahren wieder aufgenommen.

Herr R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.12.2014.

16-P-2014-08153-00

Neuss

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-08158-00

Herne

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die schwierige finanzielle Situation von Herrn O. Aufgrund der Sach- und Rechtslage ist es ihm jedoch leider nicht möglich, ihm zu einer Befreiung von dem Rundfunkbeitrag - insbesondere für seinen zweiten Wohnsitz in Herne - zu verhelfen.

Die Beitragspflicht kann für die Wohnung in Herne nur entfallen, wenn Herr O. in der Wohnung von Herrn K. nicht mehr gemeldet ist oder ihm eine Befreiung von der Beitragspflicht zusteht und bewilligt wird.

Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch der neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag Befreiungstatbestände aus sozialen

Gründen und eine reformierte Härtefallregelung enthält. Insoweit verweist der Petitionsausschuss auf folgende Internetseite:
<http://www.rundfunkbeitrag.de>

Zur weiteren Information erhält Herr O. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 09.12.2014.

16-P-2014-08272-00

Duisburg

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 20.11.2014.

16-P-2014-08279-00

Willich

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petent hatte ausreichend Zeit, sein Fahrzeug mit einem Dieselpartikelfilter nachzurüsten, damit es die in Umweltzonen gültigen Anforderungen erfüllt. Die Nachrüstung ist vom Bund über einen Zeitraum von sieben Jahren gefördert. Für das Jahr 2015 ist eine Wiederauflage dieser Förderung beschlossen worden.

Die vom Petenten geforderten Ausnahmen können nicht gewährt werden, weil sie den Gesundheitsschutz der Anwohner in den Umweltzonen schwächen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt,

Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 27.11.2014.

16-P-2014-08283-00

Unna

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Kreisstadt Unna hat die Beschwerde von Herrn O. geprüft und ein Einschreiten mit der Begründung abgelehnt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen vorliegen, da Ort und Häufigkeit des Grillens als sozial üblich zu bezeichnen sind.

Es wurde jedoch festgestellt, dass die Stadt Unna keine Aussagen zu den Grundpflichten nach dem Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) getroffen hat.

Die Bezirksregierung Arnsberg wird gebeten zu veranlassen, dass die Stadt den Betreiber des Grills auf die Grundpflichten nach dem LImSchG hinweist.

Eventuelle Abwehr- und Ausgleichsansprüche wegen der beklagten Immissionen können auch auf zivilrechtlichem Weg geltend gemacht werden.

Da Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, bleibt es dem Petenten unbenommen, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

16-P-2014-08287-00

Rockenberg

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 19.11.2014.

16-P-2014-08302-00

Köln

Ordnungswidrigkeiten

Frau W. ist pflegebedürftig und begehrt eine Parkgenehmigung für ihren Pflegedienst auch außerhalb gekennzeichneten Parkflächen, um den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Pflegedienstes die pflegerischen Tätigkeiten zu erleichtern.

Die Straßenverkehrsordnung regelt unter anderem das Halten und Parken für alle Verkehrsteilnehmer, so auch für die Kräfte eines motorisierten Pflegedienstes. Die Art und Weise des Parkens auf ordnungsgemäß gekennzeichneten Parkflächen ist für alle Verkehrsteilnehmer einheitlich geregelt, sofern keine Ausnahmegenehmigungen im Rahmen einer Parkerleichterung für ambulante Pflegedienste beantragt und erteilt wurden.

Sofern Parkverstöße begangen werden, sind diese gemäß den rechtlichen Bestimmungen zu ahnden. Rückblickend auf die letzten sechs Monate liegen im Bereich der Wohnadresse von Frau W. allerdings keine aktuellen Parkverstoßverfahren mit einem Pflegedienst vor. Eine Problematik mit einem Pflegedienst ist der Stadt Köln auch nicht bekannt.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass Frau W. jederzeit die Möglichkeit hat, den Pflegedienst auf die Beantragung einer Parksondergenehmigung hinzuweisen (Telefon-Nr. 0221-24322).

16-P-2014-08321-00

Bocholt

Gewerbsteuer

Der Petitionsausschuss bedauert, dass Herr Dr. L. mit der Gesprächsführung des Betriebsprüfers nicht zufrieden war. Der Ausschuss sieht in dem Antwortschreiben der Oberfinanzdirektion vom 03.11.2014 an Herrn Dr. L. eine angemessene Antwort auf dessen Vorbringen.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-08330-00

Aachen

Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen von Herrn G. auseinandergesetzt, Grünschnitt etc. auf einer gepachteten Fläche zwischenzulagern. Herr G. betreibt Garten- und Landschaftsbau im Nebenerwerb und hat die bereits von seinem Vater und Großvater genutzte Fläche als Zwischendeponie genutzt.

Da es sich um eine Fläche im Landschaftsschutzgebiet handelt, sind alle Beteiligten im Rahmen eines Ortstermins zu der Einschätzung gekommen, dass diese Zwischenlagerung rechtlich nicht möglich ist. Der Ortstermin hat jedoch gezeigt, dass sich ein in der Nähe befindlicher ehemaliger Parkplatz als Ersatzfläche anbietet. Herr G. und die Stadt Aachen werden dies prüfen. Der Ausschuss geht davon aus, dass es gelingen sollte, für Herrn G. eine Ausweichfläche zu finden. Gegebenenfalls käme auch das angrenzende Gewerbegebiet in Betracht, zumal Herr G. anstrebt, den Garten- und Landschaftsbau zu seiner beruflichen Haupttätigkeit zu entwickeln.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

16-P-2014-08331-00

Troisdorf

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent beklagt, dass die Rathaustüren während der konstituierenden Sitzung des Rates der Stadt Troisdorf am 18.06.2014 für einen kurzen Zeitraum verschlossen waren und somit die Öffentlichkeit nicht zu jeder Zeit hergestellt war.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht die wichtige und hochrangige Bedeutung des Öffentlichkeitsgebots für die Sitzungen des Rates der Stadt Troisdorf. Die nach der Gemeindeordnung gebotene Öffentlichkeit von Ratssitzungen ist Ausfluss des Demokratiegebots und soll zunächst den Einwohnern der Gemeinde die Chance geben, sich durch Teilnahme an den Sitzungen als Zuhörer unmittelbar über die sie betreffenden Angelegenheiten der Gemeinde zu informieren. Der Prozess der Entscheidungsfindung und die spätere Entscheidung selbst sollen für den Bürger transparent und nachvollziehbar sein. Zudem soll der Öffentlichkeitsgrundsatz auch der Kontrolle der Ratsmitglieder durch die Bürgerschaft dienen. Durch die Beobachtung des Verhaltens der beteiligten Ratsmitglieder, vor allem des verbalen Austauschs von Rede und Gegenrede, soll der Bürger in die Lage versetzt werden, das Abstimmungsverhalten nachzuvollziehen und zu erkennen, wer für welche Entscheidungen in der Kommune die politische Verantwortung trägt.

Für die rechtliche Bewertung stellt sich die Frage, ob die bestätigte versehentliche kurzzeitige Schließung der Eingangstür während der Sitzungspause ein schwerwiegender Verstoß gegen das Gebot der Öffentlichkeit darstellt mit der Folge, dass zumindest die nach diesem Zeitpunkt gefassten Beschlüsse des Stadtrats nichtig wären. Die dazu vom Petenten bereits durchgeführte kommunalaufsichtliche Beschwerde wurde sowohl von dem für die Stadt Troisdorf zuständigen Rhein-Sieg-Kreis wie auch von der übergeordneten Kommunalaufsicht der Bezirksregierung Köln abgewiesen.

Im vorliegenden Fall geht es nicht um einen bewussten Ausschluss der Öffentlichkeit durch die Sitzungsleitung oder den Rat selbst, sondern um eine vorübergehende Zutrittsbehinderung zu einer ansonsten öffentlichen Sitzung. Diese Öffentlichkeit war grundsätzlich bereits durch die in der Niederschrift vermerkte Anwesenheit von Pressevertretern gewährleistet. Diese würde mit Blick auf den Informationsauftrag der Presse eine gewollt nichtöffentliche Sitzung konterkarieren. Die alleinige Zulassung der Presse würde umgekehrt in einer öffentlichen Sitzung einen Teilausschluss der Öffentlichkeit bewirken und den dadurch begangenen Fehler nicht heilen. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass neben der Presse auch interessierte Bürger der Sitzung beigewohnt haben (wie letztlich der Petent selbst).

Im Ergebnis wird kein schwerwiegender Verstoß der Sitzungsöffentlichkeit zumindest ab dem Zeitpunkt der Schließung des Gebäudes durch den Hausmeister um kurz vor 20 Uhr festgestellt. Wegen der Kritik hinsichtlich des an der Eingangstür des Rathauses angebrachten Hinweisschildes wurde der Bürgermeister eindringlich gebeten, bei künftigen Sitzungen aus Gründen der Rechtssicherheit solch missverständliche Angaben zu vermeiden.

16-P-2014-08332-00

Mülheim/Ruhr

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen der Petentin und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Obwohl die Aufgabenwahrnehmung des Polizeipräsidiums Essen den fachlichen Anforderungen genügte, wurde eine nicht umfassend sachgerechte Kommunikation und Betreuung der Petentin festgestellt. Das Polizeipräsidium Essen hat die Ursachen hierfür inzwischen nachbereitet. Mindeststandards für die Bearbeitung zukünftiger ähnlicher Sachverhalte werden

beschrieben, die sich an denen für Vorgänge häuslicher Gewalt orientieren. Damit wird sichergestellt, dass künftig wesentliche Maßnahmen deutlich früher getroffen werden als dies in den Fällen zum Nachteil von Frau M. geschehen ist. Hierzu zählen vor allem die zeitnahe Durchführung von Gefährderansprachen, die verpflichtende Nachvernehmung Geschädigter durch das Fachkommissariat, die unverzügliche Einleitung von Maßnahmen zum Opferschutz, die Initiierung technischer Fachberatung durch das Kriminalkommissariat Kriminalprävention/Opferschutz, das zeitnahe Ausschöpfen aller rechtlich zulässigen Maßnahmen sowie die schriftliche Dokumentation aller Maßnahmen.

Die dargestellten Maßnahmen lassen erwarten, dass Opferschutzbelange durch das Polizeipräsidium Essen künftig stärker Berücksichtigung finden und in Bezug auf die Petentin, wie sie selbst mit Schreiben vom 16.11.2014 berichtet, bereits berücksichtigt werden.

16-P-2014-08335-00

Brühl
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe des Herrn Dr. R. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage in Kenntnis gesetzt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat dem Ausschuss mitgeteilt, dass ihr die Gewährung von Zuschüssen durch die berufsständischen Kammern an ihre Mitglieder, die nebenberuflich an Berufskollegs unterrichten, bekannt ist. Es handelt sich bei der Zahlung der Zuschüsse aus Sicht des MSW nicht um eine Vorteilsgewährung im Sinne des § 333 des Strafgesetzbuchs.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (MSW) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 21.10.2014.

16-P-2014-08337-00

Meckenheim
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Die Beanstandung des Petenten zur Verfahrensweise vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen ist wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss entzogen, weil die Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen, zu denen auch die Entscheidung, welche Beweise zu erheben sind und deren Würdigung gehören, im Ermessen des Gerichts liegen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass keine Gründe für eine Erstattung der Gerichts- und Gutachterkosten erkennbar sind. Weiterhin ist der Petent zu seinem Anliegen auf Erstattung der „Missbrauchsgebühr von 2 x 500 Euro“ abschließend beschieden worden. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden. Davon hat der Petent - wenn auch erfolglos - Gebrauch gemacht.

16-P-2014-08339-00

Lingen

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

16-P-2014-08350-00

Hellenthal

Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Eingabe von Frau C. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) hat seit Mai diesen Jahres einen Prozess eingeleitet, bei dem sich an einem „Runden Tisch“ über den bestehenden Konsens vergewissert werden soll. Außerdem soll der Stand der Umsetzung der bisher erarbeiteten Handlungskonzepte diskutiert werden. Hierzu wurden neben Vertretern aus Politik und Wissenschaft auch Eltern- und Lehrerverbände, die Landesschülervertretung, Elterninitiativen sowie die Schulleitervereinigungen der Schulform Gymnasium eingeladen.

Die Teilnehmer des „Runden Tisches“ haben in drei Arbeitsgruppen die Thematik der Schulzeitverkürzung intensiv erörtert. Es wurden Arbeitsgruppen zu den Themenkomplexen „Schulzeit - Freizeit, Ganztags und außerschulische Bildung im Zeichen von G 8“, „Bisherige Handlungsfelder und weitere Entlastungsmöglichkeiten“ sowie „Gesicherte Erkenntnisse als Basis für Grundsatzentscheidungen“ gebildet. Die Arbeitsgruppen haben hierzu Empfehlungen erarbeitet, die in einer Sitzung des „Runden Tisches“ erörtert wurden, um dann als Grundlage für die Entscheidung über weitere Maßnahmen bzw. Anpassungen sowie etwaige Veränderungen in der jeweiligen Zuständigkeit der Landesregierung bzw. des Parlaments zu dienen. Die „Empfehlungen des ‚Runden Tisches‘ zu

G 8/ G 9“ an die Landespolitik in Nordrhein-Westfalen“ vom 03.11.2014 wurden auf der Homepage des Ministeriums für Schule und Weiterbildung veröffentlicht.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Thema derzeit im Ausschuss für Schule und Weiterbildung behandelt wird. Die weitere parlamentarische Befassung bleibt insoweit abzuwarten. Diesem Prozess soll aus Sicht des Petitionsausschusses nicht vorgegriffen werden.

Der Anwendung des Gesetzes zum Schutz der arbeitenden Jugend auf Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums stehen rechtliche Gründe entgegen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 10.12.2014.

16-P-2014-08351-00

Frechen

Einkommensteuer

Dem Wunsch von Herrn B. auf Minderung seiner Lohnsteuerschuld für die Jahre 2011 und 2012 auf 0,- Euro und die daraus folgende Erstattung der an das Finanzamt Brühl bereits abgeführten Lohnsteuerbeträge kann nicht entsprochen werden.

Eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.12.2014 wird zur Kenntnis übersandt.

16-P-2014-08358-00

Lippstadt

Psychiatrische KrankenhäuserStrafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Sachbehandlung der Leiterin der Justizvollzugsanstalt Remscheid weder hinsichtlich des Umgangs mit der Post und der Kontaktaufnahme zum Anstaltsbeirat noch hinsichtlich der Verlegung des Petenten in den Maßregelvollzug unsachgemäß war.

Ferner hat er zur Kenntnis genommen, dass die von dem Petenten erstatteten Anzeigen der Staatsanwaltschaft Wuppertal vorliegen.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den Sachverhalt keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen im Sinne der Petition.

16-P-2014-08360-00

Köln

Ordnungswidrigkeiten

Der Halter des betroffenen Fahrzeugs, Herr S., wurde aufgrund einer Ordnungswidrigkeit vom 28.02.2014 am 07.03.2014 schriftlich von der Stadt Köln angehört. Herr S. teilte mit, dass er das Fahrzeug am Tattag nicht gefahren habe. Ein Fahrzeugführer wurde nicht angegeben. Da somit der Fahrzeugführer nicht feststand, wurde am 03.06.2014 gegen Herrn S. als Fahrzeughalter ein Kostenbescheid erlassen. Daraufhin meldete sich Herr P. schriftlich und beantragte in diesem Vorgang die gerichtliche Entscheidung. Da dies nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes nur vom Betroffenen selbst, dem gesetzlichen Vertreter oder Erziehungsberechtigtem sowie einem Bevollmächtigten beantragt werden kann, wurde Herr S. entsprechend informiert. Eine Vollmacht für den konkreten Vorgang legte Herr P. nicht vor, so dass zwischenzeitlich der erlassene Kostenbescheid gegen Herrn S. rechtskräftig geworden ist. Das Vorliegen einer Generalvollmacht des Herrn P. für Herrn S. ist der Stadt Köln nicht bekannt und wäre im Rahmen der Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten auch nicht relevant, da hier jeweils der Einzelfall zu

berücksichtigen ist und mit jedem Vorgang der Halter eines Fahrzeugs angehört wird.

Hinsichtlich des Bußgeldbescheids gegen Herrn P. wurde seinem Einspruch stattgegeben und der Bußgeldbescheid zurückgenommen. Das Verfahren gegen ihn wurde eingestellt.

Nach Abschluss der Prüfung stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Verfahrensweise der Stadt Köln gegenüber Herrn S. und Herrn P. nicht zu beanstanden ist. Es wird keine Möglichkeit gesehen, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

16-P-2014-08388-00

Nideggen

Schulen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich erneut von der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) berichten lassen.

Von den ursprünglich im Beschluss des Petitionsausschusses vom 28.12.2012 empfohlenen Maßnahmen wurde durch die Stadt Nideggen die Einschaltung eines Sachverständigen umgesetzt. Die Quellensuche und Beseitigung des Dichlormethans fand bisher nicht statt. Ausweislich des Berichts der Bürgermeisterin der Stadt Nideggen wird davon ausgegangen, dass bei den gemessenen Werten von Dichlormethan in der Raumluft aus toxikologischer Sicht eine besondere Gesundheitsgefährdung nicht zu erwarten ist. Dabei bleibt allerdings ungeklärt, inwieweit vorhandene Grenzwerte, die für die Arbeitsbereiche ausgelegt sind, die nicht der Situation in Schulen entsprechen, als Bemessungsgrundlage geeignet sind.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung, die Stadt nochmals auf die besprochene und zugesagte Quellensuche und Beseitigung des Dichlormethans unter Berücksichtigung der vom Sachverständigen hierzu empfohlenen Vorgehensweise

hinzuweisen. Zudem bittet der Ausschuss, an die Stadt die Empfehlung weiterzugeben, zusätzlich Bausachverständige der IHK einzuschalten.

Der Petitionsausschuss ist nunmehr nach mehrfacher Beschäftigung und Darlegung seiner Auffassung an der Grenze der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten angekommen.

Sofern die Beschlussempfehlungen nicht in der von Herrn L. gewünschten Weise umgesetzt werden, verbleibt nach Auffassung des Petitionsausschusses nur die Beschreitung des Rechtswegs.

16-P-2014-08398-00

Sonsbeck
Straßenverkehr

Herr L. beklagt sich über die Lärm- und Vibrationsbelastungen durch saisonale Rübentransporte auf der Landesstraße 77 in Sonsbeck-Labbeck.

Die Verkehrsbelastung auf der L 77 beträgt 3.800 Fahrzeuge am Tag. Die durchschnittliche Verkehrsbelastung einer Landesstraße in Nordrhein-Westfalen beträgt 5.400 Fahrzeuge am Tag. Die Unfalllage auf der L 77 in Labbeck ist unauffällig. Am Ortseingang aus Richtung Norden fahren 85 Prozent der Fahrzeuge weniger als 58 km/h. Während eines Ortstermins fahren innerhalb einer Stunde fünf Rübentransporter vorbei. Bei der Überfahrt der vom Petenten erwähnten Fahrbahnausbesserungen kann es insbesondere bei hohen Geschwindigkeiten und leeren Lastkraftwagen zu Geräuschen kommen. Die Fahrbahnausbesserungen befinden sich jedoch 300 Meter vom Haus des Petenten entfernt.

Im Rahmen der Schulwegsicherung wurde mittlerweile angeordnet, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der L 77 in Labbeck aus Richtung Norden bereits etwa 200 Meter vor der Ortstafel auf 50 km/h zu begrenzen. Dies führt auch zu einer Reduzierung der Geschwindigkeit in Labbeck.

Es besteht kein Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-08424-00

Oberhausen
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 03.12.2015, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-08433-00

Herzogenrath
Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss sieht keinen Grund, die Vorgehensweise des Universitätsklinikums Aachen zu beanstanden.

Das Universitätsklinikum Aachen (UKA) hat dem Petenten mit Schreiben vom 16.09.2014 bereits mitgeteilt, dass er sich mit der Helaba in Verbindung setzen möchte, falls ein Schadensersatz über den Pauschalbetrag hinaus beansprucht werden sollte. Dem Petenten sei zudem eine Kopie der E-Mail, welche zum damaligen Zeitpunkt allen anderen Mitarbeitern zugesendet worden sei, zur erneuten Kenntnisnahme zugeleitet worden.

Das UKA hat als Anstalt des öffentlichen Rechts das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) beauftragt, die Gehälter seiner Beschäftigten auszuzahlen. Die Helaba führt die Überweisungen des LBV aus. Schadensverursacherin für die verspätete Auszahlung war die Helaba. Ein Schadensersatzanspruch im Rahmen der vom Petenten erwähnten Gesamtschuld nach §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist gegenüber dem UKA somit nicht gegeben.

Der Buchungsfehler der Helaba betraf alle Tarifbeschäftigten des Landes. Es kann auch vom Petenten erwartet werden, dass er sich im Fall eines entstandenen Schadens direkt an die Helaba wendet. Das Verhalten des UKA gegenüber dem Petenten, welches ihn mehrfach darauf hingewiesen hat, dass die Helaba die Schadensregulierung übernimmt, ist nicht zu beanstanden.

16-P-2014-08472-00

Duisburg
Ehemalige Heimkinder

Eine Schadensersatzleistung aus Mitteln des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ in Form von Barmitteln ist nicht vorgesehen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt dem Petenten, sich möglichst zeitnah erneut mit der beim Landschaftsverband Rheinland eingerichteten Anlauf- und Beratungsstelle in Verbindung zu setzen und gegebenenfalls im Wege der Vereinbarung materielle Ansprüche (Sachkosten) aus den Mitteln des Heimkinderfonds geltend zu machen.

Ausführliche Informationen zu den Beratungsstellen und zur Antragstellung können im Internet unter „www.fonds-heimerziehung.de“ eingesehen werden. Zudem steht ein kostenloses Infotelefon unter der Rufnummer 0800/1004900 zur Verfügung.

16-P-2014-08476-00

Bielefeld
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Eingabe von Frau P. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht darüber hinaus keinen Anlass, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Mit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention (9. Schulrechtsänderungsgesetz)

besuchen Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der Regel die allgemeine Schule. Die Einrichtung Gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern regelt das Schulgesetz in § 20 Absatz 5. Die Frage, ob Gemeinsames Lernen an einer Schule eingerichtet wird, ist danach eine gemeinsame Entscheidung von Schulaufsicht und Schulträger und obliegt nicht den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern.

Die sächlichen Voraussetzungen, die danach an einer Schule des Gemeinsamen Lernens gegeben sein müssen, hängen wie die personellen Voraussetzungen von Art und Umfang des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung der Schülerinnen und Schüler ab. Aufzüge sind nur dann erforderlich, wenn die Schule von Schülerinnen und Schülern besucht wird, die aufgrund ihrer Behinderung auf diese Art der Barrierefreiheit angewiesen sind. Nicht jede Schule des Gemeinsamen Lernens muss somit über Fahrstühle oder speziell ausgestattete Unterrichtsräume verfügen.

16-P-2014-08482-00

Mainz
Rundfunk und Fernsehen

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 09.12.2014, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

16-P-2014-08524-00

Köln
Energiewirtschaft

Herr B. fordert den Erlass eines Erdkabelgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, welches weitgehend dem Erdkabelgesetz des Landes Niedersachsen entsprechen soll. Konkret rügt er die Ungleichbehandlung der Bürger zwischen den Bundesländern bezüglich des Schutzes vor Lärm und

elektromagnetischer Strahlung im Zuge des Neubaus einer Höchstspannungsleitung. Er fordert, Höchstspannungsleitungen ab einem festzulegenden Mindestabstand zu einer Wohnsiedlung zwingend als Erdkabel auszubauen.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk - MWEIMH) berichten lassen.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung bestehen erhebliche rechtliche Bedenken gegen den Erlass eines Erdkabel-Gesetzes auf Landesebene. Unabhängig davon teilt der Petitionsausschuss die Auffassung der Landesregierung, dass die Erdverkabelung bei Errichtung von Höchstspannungsleitungen in besonderen Situationen als Option zur Verfügung stehen sollte, um Konfliktlagen zu entschärfen, das Umfeld der Betroffenen zu verbessern und auf diesem Wege die notwendige Akzeptanz für den Netzausbau zu schaffen, der im Zuge der Energiewende unverzichtbar ist. Diese Technik sollte aber zunächst auf den ausgewiesenen Pilotstrecken erprobt werden.

Zur weiteren Information erhält Herr B. eine Kopie der Stellungnahme des MWEIMH vom 08.12.2014.

16-P-2014-08544-00

Porta Westfalica
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Aufgrund der den Richterinnen und Richtern verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist dem Petitionsausschuss eine Überprüfung, Abänderung oder Aufhebung der in dem Verfahren bei dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen ergangenen

Entscheidungen verwehrt, weil die Maßnahmen zur Vorbereitung gerichtlicher Entscheidungen mit allen prozessleitenden Maßnahmen, zu denen auch die Entscheidung, welche Beweise zu erheben sind und deren Würdigung im Ermessen des Gerichts liegen. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den in der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmitteln überprüft werden.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.12.2014.

16-P-2014-08559-00

Ratingen
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Demnach haben die Petenten den ihnen für ihre Tochter – eine Schülerin mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung – im Rahmen der Koordinierungssitzung des Kreises Mettmann angebotenen Platz an der Käthe-Kollwitz-Realschule zulässigerweise abgelehnt und eine anderweitige Beschulungsmöglichkeit gesucht. An der Friedrich-Ebert-Realschule, wohin sich die Petenten wandten, konnte ihnen aus Kapazitätsgründen zunächst kein Platz angeboten werden. Als sich diese Sachlage dann änderte, erfolgte die Benachrichtigung der Petenten hierüber erst mit Verzögerung. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass hierfür ein Missverständnis in der Kommunikation zwischen den Behörden verantwortlich ist. Dies ist zu bedauern.

Nach Einlegung der Petition konnte die Angelegenheit zügig geklärt werden. Mittlerweile ist die Tochter der Petenten an der Friedrich-Ebert-Realschule angemeldet und nimmt dort regelmäßig am Unterricht teil.

16-P-2014-08563-00

Münster

Dienstaufsichtsbeschwerden

Das Finanzministerium hatte sich über die Schreiben von Herrn V. und die ihnen zugrunde liegenden Sachverhalte berichten lassen und keinen Anlass zu Maßnahmen der Fachaufsicht gesehen. Das Ausbleiben eines Antwortschreibens des Finanzministeriums an Herrn V. ist nicht zu beanstanden.

Herr V. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums von Dezember 2014.

16-P-2014-08566-00

Lengerich

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08578-00

Mönchengladbach

ZivilrechtBauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 05.12.2014 sowie einen Abdruck der Landtags-Drucksache 15/853 (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Nachbarrechtsgesetzes - Wärmedämmung und Grenzständige Gebäude).

16-P-2014-08595-00

Wegberg

Polizei

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 20.11.2012 zu ändern. Eine Einführung von Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten ist in Nordrhein-Westfalen weiterhin nicht beabsichtigt.

Die Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten (BFE) anderer Länder und des Bundes sollen unter Anwendung spezieller Beweissicherungs- und Zugriffstechniken insbesondere das Vorgehen gegen Gewalttäter unterstützen sowie beweiskräftige Festnahmen an den Brennpunkten unfriedlichen Geschehens durchführen. Sie nehmen daher lediglich ein Teilsegment der Aufgaben der nordrhein-westfälischen Bereitschaftspolizeieinheiten wahr.

Durch die Bereitschaftspolizei des Landes Nordrhein-Westfalen wird seit vielen Jahren ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt. Grundsätzlich sind alle Einheiten gleichermaßen in der Lage, sowohl durch bloße Präsenz und gegebenenfalls Kommunikation deeskalierend zu agieren, aber auch durch gezieltes und abgestimmtes operatives Vorgehen gegen Gewalttäter konsequent durchzugreifen.

Zur Bewältigung von Einsatzanlässen, wie sie durch den Petenten beschrieben werden, existiert in NRW seit vielen Jahren eine spezielle Einsatzkonzeption zur "Beweissicherung und Freiheitsentziehungen bei gewalttätigen Aktionen". Die darin beschriebenen taktischen Maßnahmen werden durch die Einheiten der nordrhein-westfälischen Bereitschaftspolizei intensiv und umfassend trainiert. Sie gehören zum täglichen Handwerkzeug aller Angehörigen der Einsatzeinheiten.

16-P-2014-08689-00

Grefrath

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

16-P-2014-08794-00

Bergheim

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08882-00

Wegberg

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08884-00

Hülsede

Landschaftspflege

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem Anliegen des Petenten, soweit es um Gebiete in Nordrhein-Westfalen geht, bereits befasst. Da die Petition kein neues Vorbringen enthält, muss es bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 08.01.2013 zur Petition Nr.16-P-2012-00940-00 verbleiben.

Soweit es um Gebiete in Niedersachsen und Hessen geht, ist die Petition auch den dortigen Landtagen überwiesen worden.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

16-P-2014-08888-00

Pulheim

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08912-00

Bad Oeynhausen

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08913-00

Essen

Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Grundgesetzes, die die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen soll. Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben.

Die insofern von den Gemeinden erhobene Hundesteuer ist damit eine zulässige örtliche Aufwandsteuer. Das Oberverwaltungsgericht hat dazu auch ausgeführt, dass die Erhebung der Hundesteuer nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt.

Zu berücksichtigen ist auch, dass Hunde einen deutlich stärkeren Einfluss auf das Stadtbild haben als andere Haustiere. Aus diesem Gesichtspunkt erwächst in nahezu jeder Kommune ein ordnungspolitischer Steuerungsbedarf, bei dessen Erfüllung dem Instrument der Besteuerung eine nicht unwesentliche Bedeutung zukommt. Dieser ordnungspolitische

Steuerungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Anzahl der Hunde im Gemeindegebiet, so dass viele Kommunen eine höhere Besteuerung des zweiten Hundes und weiterer Hunde in ihren Hundesteuersatzungen festgelegt haben. Der mit der Hundesteuer neben der Einnahmeerzielung somit verbundene Lenkungs Zweck, die Hundehaltung einzudämmen, um die damit verbundenen Belästigungen und Gefahren einzudämmen, ist in der Rechtsprechung schon seit langem anerkannt.

Soweit der Petent anregt, dass anstelle der Erhebung der Hundesteuer drastische Bußgelder bei der Verunreinigung öffentlicher Flächen mit Hundekot verhängt werden sollten, ist anzumerken, dass die Nichtbeseitigung von Hundekot auf öffentlichen Wegen und Plätzen eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Höhe der Bußgelder wird von den einzelnen Kommunen im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts in unterschiedlicher Höhe festgelegt.

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die Erhebung einer Hundesteuer kraft kommunaler Satzung aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

16-P-2014-08966-00

Herten

Psychiatrische Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-08985-00

Hürth

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-08993-00

Bielefeld

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn Z. geprüft und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Im Hinblick auf etwaige Vorerkrankungen des Petenten kann diesem nur empfohlen werden, die zuständige Haftanstalt hierauf unter Vorlage aktueller fachärztlicher Atteste hinzuweisen, damit die Erkrankungen angemessen berücksichtigt werden.

16-P-2014-09001-00

Dortmund

Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass dem Anliegen von Herrn S. zwischenzeitlich entsprochen worden ist und die Petition daher als erledigt angesehen werden kann.

16-P-2014-09003-00

Bonn

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-09010-00

Essen

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn R. geprüft und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2014-09014-00

Remscheid
Strafvollzug

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

16-P-2014-09015-00

Dormagen
Kraftfahrzeugsteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-09020-00

Sundern
Rundfunk und Fernsehen

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Bayerischen Landtag überwiesen.

16-P-2014-09021-00

Blankenheim
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn S. geprüft und sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen

Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

16-P-2014-09040-00

Duisburg
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-09051-00

Niederkassel
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die der Eingabe von Herrn L. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2014-09057-00

Remscheid
Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-09086-00

Ratingen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Eingabe von Herrn Ö. zugrunde liegende Sach- und Rechtslage

unterrichtet und sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

16-P-2014-09105-00

Sehnde
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn M. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2014-09123-00

Issum
Rechtspflege
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau H. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht keine Möglichkeit, der Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Da auch Rechtsauskünfte nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen

werden, sich anwaltlich beraten zu lassen. Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe insbesondere für das Zwangsvollstreckungsverfahren besteht.

16-P-2014-09129-00

Düsseldorf
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Frau W. sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und sieht darüber hinaus keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf laufende gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

16-P-2014-09142-00

Weissenburg
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2014-09144-00

Weissenburg
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2014-09145-00

Weissenburg
Vermögen des Landes

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 97 Absatz 3 Buchstabe c) der Geschäftsordnung des Landtags wegen eines nicht zu erkennenden Sinnzusammenhangs des Vorbringens von einer sachlichen Prüfung ab. Die Petition wird zurückgewiesen.

16-P-2014-09146-00

Hülsede
Eisenbahnwesen

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-09149-00

Weissenburg
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe von Herrn G. geprüft und sieht darüber hinaus keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

16-P-2014-09155-00

Gelsenkirchen
Kraftfahrzeugsteuer

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2014-09158-00

Weissenburg
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu Maßnahmen.

16-P-2015-01088-01

Hülsede
Beförderung von Personen

Der Petitionsausschuss nimmt das Vorbringen von Herrn E. zur Kenntnis. Er sieht zu Maßnahmen keinen Anlass.

16-P-2015-07851-01

Leverkusen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe von Frau G. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nochmals zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 23.09.2014 verbleiben.

16-P-2015-08573-01

Mönchengladbach
Zivilrecht
Rechtsberatung

Der Petitionsausschuss hat die erneute Eingabe von Herrn R. zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nochmals zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Fragen hinsichtlich des Beratungshilfegesetzes in die Gesetzgebungskompetenz des Deutschen Bundestags fallen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 09.12.2014 verbleiben.

16-P-2015-09186-00

Harsewinkel

Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

16-P-2015-09187-00

Kasinka Mala

Kindergeld

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.